

Verbandsgemeinde Bad-Ems-Nassau

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nassau (alt)

W Ü R D I G U N G

**der Anregungen geäußert während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
und gleichzeitigem Offenlegungsverfahren gemäß § 3 (2) BauGB**

A N R E G U N G E N	18. November 2025	W Ü R D I G U N G	30 867 Seite 1
----------------------------	-------------------	--------------------------	-------------------

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Bad Ems, 07.11.2025

wir bedanken uns für die Übersendung Ihres v. g. Schreibens. Nach Durchsicht der Unterlagen haben wir folgende Anregungen zur Planungsabsicht vorzutragen:

Untere Naturschutzbehörde:

Ortsgemeinde Attenhausen

Im weiteren Verfahren empfehlen wir die Festsetzung von PV-Anlagen auf den Dächern gewerblich genutzter Gebäude. Aufgrund des regionalen Biotopeverbunds ist im weiteren Verfahren auf eine geeignete Eingrünung und Einbindung zur Unterstützung des Biotopeverbunds zu achten.

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vom 07.11.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Zu Untere Naturschutzbehörde:

Ortsgemeinde Attenhausen:

Die Aufnahme von Festsetzungen ist im Flächennutzungsplan nicht möglich. Es wird auf die nachfolgende Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Unabhängig davon gelten die Regelungen des Landessolargesetzes RLP. Hier regelt „§ 4 Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen“ bereits, dass für bestimmte gewerbliche Neubauten PV-Anlagen auf Dachflächen zu errichten sind. Es bedarf daher keiner zusätzlichen Regelung in der Bauleitplanung.

Die Berücksichtigung / Einplanung einer Gebietseingrünung kann auf der nachfolgenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Ortsgemeinde Seelbach

Wir weisen darauf hin, dass eine bestehende Obstbaumreihe nicht als Kompensation anerkannt werden kann, da alleine durch den Erhalt keine Aufwertung generiert wird.

Ortsgemeinde Seelbach:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt keine naturschutzrechtliche Bilanzierung. Die Darstellung als Grün- und Kompensationsfläche erfolgt aus städtebaulichen und umweltplanerischen Gründen im FNP.

Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Ortsgemeinde Winden:

Ortsgemeinde Winden

In der Gemarkung Winden bestehen auf Flur 12, Flurstücke 2982/12 und 1442/1 Ausgleichsflächen. Dort soll Naturwald bzw. ein gestufter Waldrand entwickelt werden. Dies steht in Widerspruch mit der geplanten Nutzung als Freifläche für PV-Anlagen.

Die Einschätzung, dass durch die Errichtung der PV-Anlage keine große Landschaftsbildwirkung entsteht, kann nicht geteilt werden. Die Fläche befindet sich exponiert und ist somit weithin sichtbar.

Eine Flächeninanspruchnahme von 4,7 ha wird aus unserer Sicht entgegen der Darstellungen des Umweltberichts als erheblich angesehen.

Bei Realisierung der PV-Anlage und Rodung der Sukzessionsfläche (bereits erfolgt) findet eine Verschiebung des Arteninventars statt. Zuvor kamen Reptilien auf offenen Flächen innerhalb des Gebiets vor, die Sträucher waren potentieller Lebensraum für Haselmäuse. Diese Artengruppen bzw. Arten werden verdrängt, bei Realisierung einer PV-Anlage ist die Habitatemigung auf der Fläche nicht mehr (im vorherigen Ausmaß) vorhanden. Die Umwidmung der Fläche führt zu einer Veränderung der Artzusammensetzung und damit zu einer erheblichen Änderung. Daher können die Ausführungen im Umweltbericht nicht nachvollzogen werden.

Die Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen in Naturparken bedingt, dass das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist. Das Vorhaben befindet sich zusätzlich innerhalb einer Naturparkkernzone. Eine Prüfung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck inklusive einer Landschaftsbildanalyse ist daher durchzuführen.

Es ist vorwegzustellen, dass auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung die Ortsgemeinde Winden das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans abgeschlossen hat.

Der Bebauungsplan „PV-Anlage Am Kindergarten“ der Ortsgemeinde Winden ist am 13.03.2025 mit Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden. Entsprechend sind Abwägungen von Anregungen und Bedenken im Verfahren des Bebauungsplans erfolgt. Vorliegend handelt es sich nunmehr dem Grunde nach nur noch um eine Anpassung des FNP an die verbindliche Bauleitplanung.

Die Überlagerung mit einer bestehenden Ausgleichsfläche wurde im Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und es wurde ein entsprechend höherer Ausgleich vorgesehen.

Die Bewertungen im Umweltbericht werden nochmals überprüft. Einzelheiten sind der Schlussfassung bzw. Genehmigungsfassung des Flächennutzungsplans zu entnehmen.

Auf den Aspekt der Lage im Naturpark Nassau (zudem Kernzone) wird in der Begründung bereits eingegangen: Die Ausführungen werden nachfolgend wiedergegeben:

Zwar liegt die gesamte Ortsgemeinde Winden im Naturpark Nassau und die Änderungsfläche zudem im Randbereich der Kernzone des Naturparks, jedoch steht die Errichtung der PV-FFA dessen Schutzzwecken nicht entgegen. Fer-

ner handelt es sich vorliegend um eine Kernzone in absoluter Randlage – ebenso wie der vor wenigen Jahren realisierte Kindergarten (siehe nachfolgende Abbildung).

Gemäß § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über den Naturpark Nassau sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung nicht Bestandteile des Naturparks. Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des Lahntales und seiner Seitentäler sowie der rechtsseitigen Rheinhänge und Seitentäler des Rheins zwischen Lahnstein und Kamp-Bornhofen, mit den landschaftlich abwechslungsreichen, begleitenden Höhenzügen und der „Montabaurer Höhe“. Zusätzlicher Schutzzweck für die drei Kernzonen ist es, eine Erholung in der Stille zu ermöglichen. All jenen Aspekten steht das in Rede stehende Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen.

Vertiefende Untersuchungen und Bewertungen bleiben der verbindlichen Bau-
leitplanung vorbehalten.



Abb.: Grenze der Kernzone des Naturparks Nassau in der Gemarkung Winden, nördlich der Siedlungsbebauung (Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung)

Rheinland-Pfalz; unmaßstäblich/verändert)

Von einer weitergehenden Landschaftsbildanalyse wird abgesehen. Es wird auf das Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung und den zwischenzeitlich rechtsverbindlichen Bebauungsplan verwiesen.

Allgemeiner Hinweis

Hinsichtlich der Summationswirkung wird im Umweltbericht für alle Gebiete aufgeführt, dass Summationswirkungen durch andere Vorhaben nach derzeitigem Stand der Planung zu erwarten sind. Hier bitten wir um eine weitere Erläuterung.

Untere Wasserbehörde:

Im oben angegebenen Flächennutzungsplan werden verschiedene Projekte in den folgenden Ortschaften Attenhausen, Geisig, Seelbach und Winden thematisiert.

Wasserschutzgebiete (Trinkwasser- und Heilquellschutzgebiete), Altlasten, sturzflutgefährdete Flächen, Anlagen am Gewässer/ in Gewässernähe und Überschwemmungsgebiete sind unter den Folgenden Unterpunkten aufgelistet.

Von wasser- und bodenschutzrechtlicher Bedeutung sind folgende Sachverhalte:

1. Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers

Bei gesammelter, gezielter Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser (Versickerung) oder in ein Oberflächengewässer ist ein Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen. Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis muss vor Baubeginn vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser (z.B. Versickerungsfähigkeit des Bodens) oder in ein Oberflächengewässer (z.B. Gewässerverträglichkeit) sind im Rahmen des nachgeordneten Verfahrens bzw. der jeweiligen Bauleitplanung zu prüfen.

Zu „Allgemeiner Hinweis“:

Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hier hat sich bei der Bearbeitung des Umweltberichts aus nicht nachvollziehbaren Gründen ein Tippfehler eingeschlichen. Durch andere Vorhaben sind nach derzeitigem Stand der Planung keine Summationswirkungen zu erwarten. Die Aussage wird jeweils redaktionell im Umweltbericht angepasst.

Zu Untere Wasserbehörde:

Die vorgetragenen wasser- und bodenschutzrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und obliegen (wie in der Stellungnahme bereits darauf hingewiesen) der nachfolgenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie der fachtechnischen Entwässerungsplanung bzw. Erschließungsplanung.

Es wird entsprechend auf die Planunterlagen der jeweiligen Bebauungspläne und deren vorhandene oder zukünftige Festsetzungsinhalte verwiesen.

Zu 1. Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers:

Kenntnisnahme. Die Aspekte sind auf der nachfolgenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie der fachtechnischen Entwässerungsplanung zu berücksichtigen.

Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation bedarf der Absprache mit den betroffenen Verbandsgemeindewerken.

2. Anlagen am Gewässer oder in Gewässernähe

Maßnahmen oder Vorhaben, welche im 40 m-Bereich von Gewässern I. oder II. Ordnung oder im 10 m-Bereich von Gewässern III. Ordnung durchgeführt werden sollen und nicht nach anderen Rechtsvorschriften Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind (z.B. baugenehmigungspflichtig), sind nach Wasserrecht zu genehmigen.

Hierfür ist ein Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde rechtzeitig und vor Baubeginn einzureichen. Die erteilte wasserrechtliche Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen.

Gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

3. Wasserschutzgebiete

Maßnahmen in Wasserschutzgebieten sollten vorab mit der oberen Wasserbehörde (SGD Nord, Regionalstelle Montabaur) abgestimmt werden.

Zu 2. Anlagen am Gewässer oder in Gewässernähe:

Kenntnisnahme.

Eine offensichtliche Betroffenheit liegt bei den konkreten Änderungsflächen nicht vor. Eine konkrete Betroffenheit der geplanten Änderungsflächen wird in der Stellungnahme auch nicht benannt.

4. Sturzflut

Zur Sturzflutgefahr kann erst bei spezifischen Bauanträgen/ Verfahren konkrete Aussagen getroffen werden. Folgender Abschnitt gilt als Hinweis.

Das Vorhaben befindet sich in einem durch Sturzflut gefährdeten Bereich.

Zu 3. Wasserschutzgebiete:

Kenntnisnahme.

Eine konkrete Betroffenheit der geplanten Änderungsflächen wird in der Stellungnahme nicht benannt.

Zu 4. Sturzflut:

Ausweislich der Stellungnahme können erst bei spezifischen Bauanträgen /

Dies bedeutet, dass das Gelände bei einem außergewöhnlichen oder extremen Starkregenereignis von lokalen Überflutungen betroffen sein kann. Näheres ist den Sturzflutgefahrenkarten für Rheinland-Pfalz zu entnehmen [Im Internet unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten>].

Aufgrund der Sturzflutgefährdung wird dringend empfohlen, entsprechende Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere auch durch eine dem Risiko angepasste Bauweise. § 14 LBauO bleibt unberührt. Maßnahmen zur privaten Versorgung können z. B. dem örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Gemeinde entnommen werden.

Nach der Sturzflutgefahrenkarte des Landes kann sich vereinzelt im Bereich des Flächennutzungsplanes, bei Starkregenereignissen Oberflächenwasser ausbreiten. Bei einem außergewöhnlichen Starkregen (Starkregenindex 7), welches ungefähr einem 100-jährlichen Ereignis entspricht, können dabei (insgesamt betrachtet) maximale Wassertiefen < 200 cm und maximale Fließgeschwindigkeiten < 400 m/s erreicht werden. Es wird empfohlen, die jeweils vorherrschende standortbedingte Gefährdung bei einer zukünftigen Bebauung entsprechend zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 37 WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher gelegenen Grundstücks behindert werden darf. Ferner darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

5. Altlasten- bzw. Bodenschutzflächen

Maßnahmen auf kartierten Altlasten- oder Bodenschutzflächen sollten vorab mit der Oberen Wasserbehörde (SGD Nord, Regionalstelle Montabaur) abgestimmt werden.

6. Bodenversiegelungen

Maßnahmen, welche mit einer Bodenversiegelung einhergehen, bedingen den (vollständigen) Verlust natürlicher Bodenfunktion und folglich einen erhöhten Oberflächenwasserabfluss des anfallenden Niederschlagswassers.

Verfahren konkrete Aussagen getroffen werden. Der gegebene allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Aspekt der Starkregenvorsorge ist auf der nachfolgenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie der fachtechnischen Entwässerungsplanung zu berücksichtigen.

Zu 5. Altlasten- bzw. Bodenschutzflächen:

Kenntnisnahme.

Eine konkrete Betroffenheit der geplanten Änderungsflächen wird in der Stellungnahme nicht benannt.

Zu 6. Bodenversiegelungen:

Kenntnisnahme.

Vor dem Hintergrund von wahrscheinlich künftig an Intensität und Häufigkeit zunehmenden Starkregenereignissen kann sich dies nachteilig auf betroffene Grundstücke auswirken und in einer Überlastung des öffentlichen Kanalsystems und der Überlastung von Oberflächengewässern widerspiegeln.

Dies sollte durch die Planung von geeigneten vorbeugenden Maßnahmen (z.B. wasserdurchlässige Oberflächenbeläge, Errichtung von Regenrückhaltebecken, gedrosselte Niederschlagswassereinleitungen) und Maßnahmen zum Schutz sowie zur Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen auf der Ebene des nachgeordneten Verfahrens berücksichtigt werden.

Im nachgeordneten Verfahren ist bei Vorhaben bei denen auf einer Fläche von mehr als 3000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird vom Vorhabenträger bzw. Grundstückseigentümer eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu beauftragen.

7. Bodenerosion

Bei Maßnahmen, die zu einer schädlichen Bodenveränderung auf Grund von Bodenerosion durch Wind oder Wasser führen können (z.B. Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Hanglagen) sind im Rahmen nachgeordneter Verfahren geeignete vorbeugende Maßnahmen vorzusehen.

8. AwSV

Sollte i.R.d. Vorhabens die Lagerung und/oder Nutzung wassergefährdender Stoffe geplant sein, so hat die Lagerung und/ oder Nutzung den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu entsprechen.

Brandschutzdienststelle:

Zur Sicherstellung des Grundschutzes der jeweiligen Bebauung mit Löschwasser gemäß Landeswassergesetz (LWG) § 48 (Träger der Wasserversorgung) ist die

Die Aspekte sind auf der nachfolgenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie der fachtechnischen Entwässerungsplanung zu berücksichtigen.

Zu 7. Bodenerosion:

Kenntnisnahme.

Die Aspekte sind auf der nachfolgenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie der fachtechnischen Entwässerungsplanung zu berücksichtigen.

Zu 8. AwSV:

Kenntnisnahme.

Zu Brandschutzdienststelle:

Technische Regel des DVGW Arbeitsblatt W405 (Bereitstellung von Löschwasser durch den öffentlichen Trinkwasserversorger) verpflichtend einzuhalten.
Hierbei sei noch einmal daran erinnert, dass der Grundschatz von Löschwasser in Industriegebieten, 96 m³/Stunde für die Dauer von mindestens zwei Stunden beträgt.

Weiter sei darauf hingewiesen (Fachempfehlung AGBF), dass Laufwege für Einsatzkräfte zur ersten Löschwasserentnahmestelle von 75 m (gemessen ab den jeweiligen Grundstückszufahrten) nicht überschritten werden sollen. Andernfalls ist die Einleitung wirksamer Löschmaßnahmen gemäß Landesbauordnung von RLP (§ 15) durch die öffentliche Feuerwehr als gefährdet anzusehen.

9.

Die Aspekte sind auf der nachfolgenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie der fachtechnischen Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

1. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt. Entsprechend der Würdigung werden lediglich kleinere, redaktionelle Anpassungen in der Begründung bzw. im Umweltbericht vorgenommen.

<input type="checkbox"/> ein-stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen-mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal-tungen	<input type="checkbox"/> wie Be-schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur,
14.10.2025**

zu der 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen VG Nassau hatte ich am 16.04.2024, Az.: 33-1/00/29.7, ausführlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme hat weiterhin inhaltlich Bestand.

Ergänzende Hinweise in dem Verfahren habe ich aus fachlicher Sicht nicht zu geben.

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur vom 14.10.2025 und der Verweis auf die Stellungnahme vom 16.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 16.04.2024 wurde bereits in einer vorausgegangenen Sitzung des Verbandsgemeinderates gewürdigt.

Planungsrelevante Aspekte sind in die Planunterlagen eingearbeitet worden.

Neue, konkrete Anregungen oder Bedenken werden in der aktuellen Stellungnahme nicht vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz, 24.10.2025

mit Schreiben vom 08.10.2025 haben Sie uns im Rahmen der Neuüberplanung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beteiligt. Auf meine Stellungnahme vom 22.10.2025 wird bzgl. der Ortsgemeinden Seelbach (geplante Gewerbefläche) und Winden (geplante Sonderbaufläche für Photovoltaik) hingewiesen.

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz vom 24.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Anregungen werden nicht vorgetragen.

Der Verweis auf die Stellungnahme der Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz vom 22.10.2025, die im Verfahren der großen FNP-Neuaufstellung abgegeben worden ist, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Da in der **Ortsgemeinde Seelbach** im Rahmen der 10. FNP-Änderung keine Gewerbefläche geplant ist, sondern eine Wohnbaufläche, sind vorgetragene Ausführungen der Stellungnahme nicht relevant.

Zu Winden (geplante Sonderbaufläche für Photovoltaik):

Es sind auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans Aussagen zum Thema einer möglichen Blendung zu treffen und erhebliche Belästigungen durch planerische Gestaltung auszuschließen. Für die vorliegende Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung ergibt sich kein Planänderungsbedarf.

2. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Stellungnahme, die zur FNP-Neuaufstellung abgegeben worden ist:

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Ge-
werbeaufsicht, Koblenz, 22.10.2025**

aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes:

Licht zählt gem. § 3 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes.

Lichtimmissionen können schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit hervorrufen. Zur Beurteilung sind bisher keine gesetzlichen Regelungen erlassen, weshalb die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) als maßgeblich gelten. Bei der Betrachtung von Photovoltaikanlagen spielt vor allem die Blendung eine Rolle. Kritische Immissionsorte sind dabei solche, die sich in einem 100 m Radius westlich oder östlich der Anlage befinden. Bei größeren Anlagen, wie im vorliegenden Fall, ist der Radius entsprechend zu erweitern.

Im vorliegenden Fall befinden sich sämtliche geplante Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ in unmittelbarer Nähe (<100 m) westlich oder östlich zu Immissionsorten (z.B. Wohnbebauungen bzw. zu geplanten Wohnbebauungen). Dies gilt u.a. für die Ortsgemeinden:

- Attenhausen (Flächen: ATT-S1, ATT-S2, ATT-S3)
- Geisig (Fläche: GEI-S1)
- Oberwies (Flächen: OBW-S1, OBW-S3)
- Bad Ems (Fläche: EMS-G1)

Die Stellungnahme wird nur informativ wiedergegeben, da die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in ihrer Stellungnahme vom 24.10.2025 hierauf Bezug nimmt. Die Stellungnahme vom 22.10.2025 wurde im Verfahren der großen FNP-Neuaufstellung abgegeben.

Abwägungsbedarf ergibt sich hierzu nicht. Ergänzend wird auf die Würdigung zur eigentlichen Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 24.10.2025 verwiesen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Wie im Rahmen der Abwägung zu den Anregungen und Stellungnahmen beschrieben, sind im weiteren Verlauf der Planung (auf Ebene des Bebauungsplans) Aussagen zum Thema der Blendung zu treffen und erhebliche Belästigungen durch planerische Gestaltung auszuschließen.

Gemäß vorliegender Planung soll in der Ortsgemeinde Seelbach eine G-Fläche (Fläche: SEE-G1) in unmittelbarer Nähe zu der bereits vorhandenen W-Fläche entwickelt werden. Nach dem Trennungsgrundsatz des § 50 BlmSchG sind Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen (z.B. gewerbliche Nutzungen) und solche mit immissionsempfindlichen Nutzungen (z.B. Wohngebiete) so zu trennen, dass „schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden“. Die Beachtung des Trennungsgrundsatzes ist vor allem bei lärmintensiver Nutzung innerhalb der G-Fläche nicht zu erkennen. Es wird empfohlen, den Abstand zur W-Fläche zu vergrößern.

Sollte die Planung so weiterverfolgt werden ist im weiteren Verlauf der Planung ein Lärmgutachten, das den Anforderungen des Anhangs A.2 der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm-) entspricht, erstellen zu lassen.

**Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Geschäftsstelle
Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz,
27.10.2025**

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 07.10.2025 und die Beteiligung unserer Behörde gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz gemäß § 1 Abs. 3 im vorliegenden Vorhaben.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die denkmalpflegerischen Belange durch mehrere Kulturdenkmäler betroffen.

Gemäß § 2 Abs. 3 DSchG sind Gemeinden, Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, vom 27.10.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf betroffene Kulturdenkmäler und der damit einhergehende Umgebungsschutz wird zur Kenntnis genommen.

Es wird ein allgemeiner Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt gemäß DSchG RLP in die Planbegründung aufgenommen und konkret zu den Änderungsflächen in den Ortsgemeinden Geisig und Seelbach.

des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Kulturdenkmäler sind gemäß § 10 DSchG RLP in die Denkmalliste Rheinland-Pfalz eingetragen und daher nach § 8 Abs. 1 DSchG RLP als geschützte Kulturdenkmäler anzusehen.

Über mögliche Veränderungen in der Umgebung eines Kulturdenkmals müssen in jedem Einzelfall gemäß § 13 DSchG die Denkmalbehörden, hier die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde sowie die Denkmalfachbehörde, umgehend unterrichtet und das weitere Vorgehen im Vorfeld der Veränderungen mit den Denkmalbehörden abgestimmt und durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde denkmalrechtlich genehmigt werden.

Im Rahmen des Denkmalschutzes ist gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 DSchG neben dem Objekt an sich auch dessen Erscheinungsbild sowie städtebauliche Wirkung von Bedeutung. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Daher unterliegen auch Veränderungen in der Umgebung von Kulturdenkmälern gemäß 13 DSchG einem Genehmigungsvorbehalt.

Daher ist von Seiten der GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege folgendes festzuhalten:

I. Im Änderungsbereich **Geisig** befinden sich mit dem Obergermanisch-Rätischen-Limes und der Brunnenstraße 4 (Hofanlage) zwei Kulturdenkmäler in der Umgebung, so dass der o.g. Umgebungsschutz betroffen sein könnte.

II. Im Änderungsbereich **Seelbach** befinden sich mit dem alten Windrad und der Kath. Filialkirche St. Anna ebenfalls zwei Kulturdenkmäler in der Umgebung, so dass der o.g. Umgebungsschutz betroffen sein könnte.

III. In den Änderungsbereichen **Attenhausen** und **Winden** sind unseren Informationen zufolge keine Belange betroffen.

Der Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt gemäß DSchG RLP ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen.

Hinweis zu Kleindenkmälern und Grenzzeichen:

Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfel-

Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.

Planänderungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme nicht.

3. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Es wird ein allgemeiner Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt gemäß DSchG RLP in die Planbegründung aufgenommen und konkret zu den Änderungsflächen in den Ortsgemeinden Geisig und Seelbach.

<input type="checkbox"/> ein-stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen-mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal-tun-gen	<input type="checkbox"/> wie Be-schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

sen, Menhire) befinden können. All diese genannten Kleindenkmäler und Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen.

Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil einer noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehenden historischen Grenzlinie überliefern.

Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen.

Dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen und denkmalrechtlich zu genehmigen.

Hinweis zu den Stellungnahmen der GDKE:

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege (Standort Koblenz), Direktion Landesarchäologie, Koblenz (Postanschrift Mainz), 11.11.2025

wir haben die Vorhaben zur Kenntnis genommen.

Für das Vorhaben in der Ortsgemeinde Seelbach gilt folgende Stellungnahme:

In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Gegen das Bauvorhaben bestehen daher seitens

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege (Standort Koblenz), Direktion Landesarchäologie, vom 11.11.2025 wird zur Kenntnis genommen.

In dem angegebenen Planungsbereich in der Ortsgemeinde Seelbach sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Gegen das Bauvorhaben bestehen

der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken.

Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine.

Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege zu Eingriffen in den Boden ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege ist über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) zu informieren. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.

2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

3. Punkt 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

4. Sollten wirklich erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen.

Die Punkte 1 – 4 sind auch in die Bauausführungspläne bzw. Plangenehmigung als Auflagen zu übernehmen.

Die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.

Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP).

daher seitens der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine.

Die im Weiteren in der Stellungnahmen genannten „Auflagen“ werden zur Kenntnis genommen. Es wird seitens der Plangeberin darauf hingewiesen, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung „Auflagen“ nicht ausgesprochen werden können.

Konkrete Eingriffe in den Boden erfolgen durch die vorbereitende Bauleitplanung nicht. Daher werden die Ausführungen auf dieser Planungsebene zur Kenntnis genommen.

Es werden unter Berücksichtigung der Inhalte der Stellungnahme Hinweise zur Landesarchäologie/Erdgeschichtlichen Denkmalpflege in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Damit sind die Belange auf der vorliegenden Planungsebene hinreichend berücksichtigt.

4. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Es werden unter Berücksichtigung der Inhalte der Stellungnahme Hinweise zur Landesarchäologie/Erdgeschichtlichen Denkmalpflege in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Damit sind die Belange auf der vorliegenden Planungsebene hinreichend berücksichtigt.

<input type="checkbox"/> ein-stimmg	<input type="checkbox"/> mit Stimmen-mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal-tun-gen	<input type="checkbox"/> wie Be-schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

**Für die Vorhaben in den Ortsgemeinden Attenhausen, Geisig und Winden
gilt jeweils folgende Stellungnahme:**

Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken.

Diese Stellungnahmen beziehen sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außendienststelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Koblenz, 17.11.2025 und 20.03.2023

wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 8.3.2023 (siehe Anhang), die weiterhin aktuell ist.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

(Anmerkung: Gemeint ist offensichtlich die Stellungnahme vom 20.03.2023, da die angesprochene und übersandte Stellungnahme hierauf datiert. Mit Datum vom 08.03.2023 erfolgte lediglich die Beteiligung der Fachbehörde im Rahmen des Verfahrens der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPIG).

Nachfolgend wird die Stellungnahme der GDKE vom 20.03.2023 wiedergegeben:

Die Stellungnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz vom 17.11.2025 und 20.03.2023 werden zur Kenntnis genommen.

Gemarkung VG Bad Ems-Nassau, Attenhausen, Dessighofen, Geisig, Seelbach, Winden
Ortsteil:
Projekt 10. Änderung des FNP der ehem. VG Nassau

Anzumerken ist, dass die Wohnbaufläche in Dessighofen nicht mehr Gegenstand des hier in Rede stehenden Verfahrens der 10. Änderung der VG Nassau (alt) ist.

Landesplanerische Stellungnahme

hier:
Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz

Beteiligungsart § 20 LPIG

Betreff Archäologischer Sachstand

Attenhausen: LWS -> Keine archäologischen Fundstellen bekannt: Keine Bedenken
Gewerbefläche unter Vorbehalt

In den relevanten Planungsbereichen (mit Ausnahme der Fläche in Winden) sind der Direktion Landesarchäologie keine archäologischen Fundstellen bekannt. Es bestehen daher seitens der Direktion Landesarchäologie „keine Bedenken unter Vorbehalt“.

Dessighofen: LWS -> Keine archäologischen Fundstellen bekannt: Keine Bedenken
Wohnbaufläche unter Vorbehalt

Geisig: LWS -> Keine archäologischen Fundstellen bekannt: Keine Bedenken
Wohnbaufläche unter Vorbehalt

Seelbach: LWS -> Keine archäologischen Fundstellen bekannt: Keine Bedenken
Wohnbaufläche unter Vorbehalt

Winden: Wald ->
Sondergebiet
Photovoltaik

Archäologische Fundstellen bekannt: Bedenken unter Vorbehalt

Im direkten östlichen Anschluß befindet sich eine vorgeschichtliche Grabhügelgruppe. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich innerhalb des Plangebietes weitere Grabanlagen befinden, die nicht oberordentlich anhand der Überhügelung zu erkennen sind. Im weiteren Bebauungsplanverfahren werden wir Sachstandsermittlungen (Geophysik oder Sondagen) fordern, um sicherzustellen, dass Bodenbefunde und Funde nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Fläche in Winden „Bedenken unter Vorbehalt“ bestehen. Die Hinweise mit Verweis auf das Verfahren der Bebauungsplanaufstellung werden zur Kenntnis genommen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auf der Planungsebene der verbindlichen Bau- leitplanung die Ortsgemeinde Winden das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt und abgeschlossen hat.

Zu diesem Verfahren hatte die GDKE zuletzt eine Stellungnahme mit Datum vom 09.12.2024 abgegeben. Der Ortsgemeinderat hat die Anregungen und Bedenken in seiner bauleitplanerischen Abwägung behandelt. Es wird hierauf verwiesen.

Der Bebauungsplan „PV-Anlage Am Kindergarten“ der Ortsgemeinde Winden ist am 13.03.2025 mit Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden. Vorliegend handelt es sich nunmehr dem Grunde nach nur noch um eine Anpassung des FNP an die verbindliche Bauleitplanung.

Die Erläuterungen zu den archäologischen Sachständen werden zur Kenntnis genommen.

Konkrete Eingriffe in den Boden erfolgen durch die vorbereitende Bauleitpla- nung nicht. Daher werden die Ausführungen auf dieser Planungsebene zur Kenntnis genommen.

Es werden unter Berücksichtigung der Inhalte der Stellungnahme Hinweise zur Landesarchäologie in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Damit sind die Belange auf der vorliegenden Planungsebene hinreichend be- rücksichtigt.

5. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Es werden unter Berücksichtigung der Inhalte der Stellungnahme Hinweise zur Landesarchäologie in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Damit sind die Belange auf der vorliegenden Planungsebene

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- Keine archäologischen Fundstellen bekannt: Keine Bedenken unter Vorbehalt

Im angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Der Sachverhalt wird im Rahmen der Detailplanungen (Bebauungsplanverfahren etc.) genauer überprüft.
Entsprechend ist oben genannte Dienststelle nach §2 Abs. 3 DSchG RLP im Verfahren weiterhin zu beteiligen.

- Archäologische Fundstellen bekannt: Bedenken unter Vorbehalt

Im angegebenen Planungsbereich oder dessen direktem Umfeld sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Diese sind bei Detailplanungen zu berücksichtigen. Unsere endgültige Stellungnahme kann lediglich im Planungsverfahren auf Objektebene, aus dem die genaue Örtlichkeit, die Art und der Umfang von Erdarbeiten hervorgehen, abgegeben werden. Wir weisen darauf hin, dass eine Baumaßnahme in diesem Bereich für einen Bauherrn wegen eventuell notwendiger archäologischer Untersuchungen nach §21 Abs. 3 DSchG RLP mit finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein kann. Gemäß §2 Abs. 3 DSchG RLP ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

W Ü R D I G U N G

hinreichend berücksichtigt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, 28.10.2025

vielen Dank für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in dem oben bezeichneten Verwaltungsverfahren. Wir haben die aktualisierten Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Änderung unserer Stellungnahme vom 22.05.2024 (Az.: 3240-1488-12/V12) nicht angezeigt ist. Auf die bezeichnete Stellungnahme wird hiermit verwiesen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz vom 28.10.2025 und der Verweis auf die Stellungnahme vom 22.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 22.05.2024 wurde bereits in einer vorausgegangenen Sitzung des Verbandsgemeinderates gewürdigt.

Die seinerzeit vorgetragenen Hinweise zu betroffenen Bergwerksfeldern wurden zur Kenntnis genommen und zu Informationszwecken in die Begründung zur vorliegenden 10. Flächennutzungsplanänderung bereits aufgenommen.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzugeben. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Auch die Thematik zum Geologiedatengesetz wurde wie folgt gewürdigt:

Zu Geologiedatengesetz (GeoIDG):

Die allgemeinen Hinweise über das Geologiedatengesetz werden zur Kenntnis genommen. Für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung besteht hierzu kein weitergehender planerischer Handlungsbedarf. Einzelheiten obliegen nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

6. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Landesbetrieb Mobilität Diez, Diez, 29.10.2025

zu der von Ihnen vorgelegten zehnten Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Nassau hatten wir zuletzt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 06.05.2024 Stellung genommen und die aus straßenrechtlicher Sicht zu beachtenden Anforderungen dargelegt. Diese sind weiterhin uneingeschränkt zu beachten.

In der aktuell vorgelegten Fassung der zehnten Änderungen ergeben sich teilweise Abweichungen gegenüber der im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen.

1. Ortsgemeinde Attenhausen:

Es liegen keine Änderungen im Vergleich zu den im vorherigen Verfahren vorgelegten Unterlagen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.05.2024.

2. Ortsgemeinde Geisig:

Ergänzend zu der geplanten Ausweisung von Wohnbauflächen im Osten der Ortslage werden in der aktuell vorgelegten Ortslagenplanung für diese Neuausweisung Rücknahmetränen dargestellt, die in der Summe der Neudarstellung entsprechen.

Damit wird die Einhaltung der Schwellenwertregelung gewährleistet.

So werden bisher im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellte Be-

Die Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität Diez vom 29.10.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Die Inhalte der Stellungnahme vom 06.05.2024 wurden bereits in einer vorausgegangenen Sitzung des Verbandsgemeinderates gewürdig.

Planungsrelevante Aspekte sind in die Planunterlagen eingearbeitet worden.

Zu 1. Ortsgemeinde Attenhausen:

Kenntnisnahme. Kein erneuter Abwägungsbedarf.

Zu 2. Ortsgemeinde Geisig:

Straßenrechtliche Belange werden durch diese Flächenumwandlungen nicht nachteilig berührt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

reiche künftig als Grünflächen, Mischbauflächen oder landschaftspflegerische Flächen ausgewiesen.
Straßenrechtliche Belange werden durch diese Flächenumwandlungen nicht nachteilig berührt.

3. Ortsgemeinde Seelbach

Ergänzend zu der geplanten Ausweisung von Wohnbauflächen im Süden der Ortslage werden in der aktuell vorgelegten Ortslagenplanung für diese Neuausweisung Rücknahmeflächen konkretisiert.

So werden am westlichen sowie am östlichen Ortsrand bisher im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellte Bereiche künftig als Grünflächen ausgewiesen. Südwestlich der Ortslage werden bisherige Wohnbauflächen als landwirtschaftliche Flächen bzw. Grünflächen dargestellt.

Straßenrechtliche Belange werden durch diese Flächenumwandlungen nicht nachteilig berührt.

4. Ortsgemeinde Winden

Es liegen keine Änderungen im Vergleich zu den im vorherigen Verfahren vorgelegten Unterlagen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.05.2024.

Zu 3. Ortsgemeinde Seelbach:

Straßenrechtliche Belange werden durch diese Flächenumwandlungen nicht nachteilig berührt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Zu 4. Ortsgemeinde Winden:

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

7. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

<input type="checkbox"/> ein-stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen-mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal-tungen	<input type="checkbox"/> wie Be-schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,
Montabaur, 10.11.2025

nach fachbehördlicher Prüfung nehmen wir zum o.g. Vorgang wie folgt Stellung:

aus flurbereinigungs- und siedlungsbehördlicher, sowie aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Änderungsplanung mit Bezug auf die betroffenen 4 Ortsgemeinden.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

IHK Koblenz, IHK-Regionalgeschäftsstelle Montabaur, Montabaur,
12.11.2025

vielen Dank für die Einbindung in das o. g. Verfahren. Wir gehen im Folgenden gerne hierauf ein.

Aus Sicht der regionalen Wirtschaft wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich begrüßt, sofern sie zur Sicherung und Entwicklung von Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten beiträgt. Die vorgesehene Anpassung der Flächennutzungen kann einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung und Standortattraktivität der Verbandsgemeinde leisten, insbesondere wenn dadurch zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten für bestehende Betriebe geschaffen oder neue Ansiedlungen ermöglicht werden.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Änderung im Einklang mit den übergeordneten Entwicklungszielen steht und eine nachhaltige Nutzung bestehender Flächenpotenziale vorsieht. Wichtig bleibt jedoch, dass neue Gewerbeflächen so geplant werden, dass sie verkehrlich gut angebunden, infrastrukturell gesichert und städtebaulich verträglich sind. Ebenso sollte bei der Flächenbereitstellung auf eine wirtschaftsfreundliche Umsetzung geachtet werden, um Unternehmen Investitionssicherheit und Planungsstabilität zu bieten.

Kritisch wäre zu bewerten, falls die geplanten Änderungen keine ausreichende Berücksichtigung der zukünftigen Gewerbeflächenbedarfe oder keine Optionen für

Die Stellungnahme der IHK Koblenz vom 12.11.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der regionalen Wirtschaft die 10. Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich begrüßt wird, sofern sie zur Sicherung und Entwicklung von Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten beiträgt.

Im Hinblick auf die übrigen Ausführungen wird auf das parallel laufende Verfahren zur FNP-Neuaufstellung verwiesen.

Planänderungsbedarf für die Inhalte und Ziele der 10. Änderungsplanung der ehemaligen VG Nassau wird nicht erkannt.

8. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Erweiterungen ansässiger Betriebe enthalten. In diesem Fall sollte die Verbandsgemeinde prüfen, ob zusätzliche Gewerbeflächenreserven in geeigneter Lage ausgewiesen werden können.

Die Ergebnisse der im vergangenen Jahr durchgeföhrten Gewerbeflächenumfrage der IHK Koblenz bei Unternehmen im Rhein-Lahn-Kreis haben deutlich gezeigt, dass zu viele Betriebe zunehmend Schwierigkeiten haben, geeignete Erweiterungs- oder Umsiedlungsflächen zu finden. Die Verfügbarkeit passender Gewerbeflächen gilt daher als entscheidender Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, dass der Flächennutzungsplan vorausschauend gestaltet wird und den zukünftigen Bedarf an gewerblichen Nutzungen ausreichend berücksichtigt.

Insgesamt unterstützt die IHK Koblenz die Flächennutzungsplanänderung unter der Maßgabe, dass sie die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft stärkt, die Flächenverfügbarkeit für Betriebe verbessert und bestehende Standortnachteile – etwa im Bereich Verkehrsanbindung oder Digitalisierung – nicht weiter verschärft.

Handwerkskammer Koblenz, Koblenz, 21.10.2025

vielen Dank für die Einbeziehung in das oben genannte Abstimmungsverfahren. In der Funktion als Träger öffentlicher Belange haben wir die Planungsunterlagen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehend geprüft und bewertet.

Wir konnten durch die Planungen derzeit keine Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe feststellen und haben somit keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
--	---	--------------	-----------------	-------------------	--	---

An der Abstimmung nahm/en nicht teil:

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Landwirtschaftskammer RLP (Rheinland-Pfalz), Dienststelle Koblenz, Koblenz, 12.11.2025

wir wurden von Ihnen an der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Nassau beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hierzu verweisen wir vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 14.04.2023 mit ihrem Aktenzeichen 60-III 13/23 und bleiben inhaltlich bei unserer Einschätzung der Gesamtsituation.

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 12.11.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Die Inhalte der Stellungnahme vom 14.04.2023 wurden bereits in einer vorausgegangenen Sitzung des Verbandsgemeinderates gewürdigt.

Planungsrelevante Aspekte sind in die Planunterlagen eingearbeitet worden.

Neue, konkrete Anregungen oder Bedenken werden in der aktuellen Stellungnahme nicht vorgetragen.

9. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Es wird unter Verweis auf bereits früher erfolgte Abwägung kein Planänderungsbedarf erkannt.

<input type="checkbox"/> ein-stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen-mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal-tungen	<input type="checkbox"/> wie Be-schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Evangelische Kirchengemeinde Bad Ems, Vorsitzende des Kirchenvorstands, Bad Ems, 01.11.2025

vielen Dank für die Übersendung der Informationen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Nassau.

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Ems hat den Vorgang in seiner Sitzung zur Kenntnis genommen und teilt mit, dass **keine Änderungswünsche oder Einwendungen** bestehen.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, Bonn, 13.10.2025**

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

**Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Saar-
brücken, 15.10.2025**

Ihr Schreiben ist am 08.10.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt.
Infofern bestehen **keine Bedenken**.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd-west, Koblenz, 30.10.2025

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden in Standardtiefe nach TKG verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html> erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können.

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Koblenz vom 30.10.2025 mit beigefügter Kabelschutzanweisung sowie der Verweis, dass sich in den genannten Änderungsflächen Telekommunikationslinien des Netzbetreibers befinden, wird zur Kenntnis genommen.

Auf Planungsebene der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung sind die nebenstehenden Hinweise zum Schutz der betroffenen Telekommunikationslinien weniger relevant.

Es wird hierzu auf die Planungsebene der jeweiligen verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Detailaspekte sind auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen und klären.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

Kontaktadresse betreffend die Bereiche Attenhausen, Seelbach und Winden:
Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn
Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297607; eMail:
Dominik.Speier@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik
Niederlassung Südwest, B1, Herrn Seibert, Philipp-Reis-Str. 1, 57610
Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de). Der
Bereich Geisig fällt in den Regionalen Zuständigkeitsbereich des PTI12.
Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung
Südwest, B1, Frau Baginskii, Wallstraße 88, 55122 Mainz (Rufnummer
06131/1496435; eMail: Pti12-Bauleitplanung@telekom.de).

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von
den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder
verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen
Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe
dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist
im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten
angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen
durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine
rechtsverbindliche Einweisung einholt.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu
entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben bzw. wir
verweisen auf unsere im Rahmen von bereits eingeleiteten
Bebauungsplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen. Wir bitten Sie uns in die
weiteren Detailplanungen frühzeitig einzubeziehen.

Vodafone GmbH, Trier, 06.11.2025

Stellungnahme S01445483

Stellungnahme S01445484

Stellungnahme S01445498

Stellungnahme S01445451

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.10.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

**inxio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, ein Unternehmen der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser, Saar-
louis, 08.10.2025**

Ticket #9917788

im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens.

Bitte laden Sie die Daten über folgenden Link herunter: <https://share.deutsche-glasfaser.de/s/JNLbrzpQ93ytWE5>

Der Link ist bis zum 08.11.2025 aktiv.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Relevante Bestandspläne wurden heruntergeladen. Aus den vorhandenen Leitungsverläufen ergibt sich kein Änderungsbedarf für die vorbereitende Bauleitplanung. Eine erneute Beteiligung des Versorgungsträgers erfolgt im Rahmen verbindlicher Bauleitplanverfahren. Auf dieser Planungsebene sind dann weitergehende Detailbewertungen vorzunehmen.

Ihre Passwort lautet: jhg4567zgfd

Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "<https://planauskunft.inexio.net>" zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.

Konkrete Anregungen oder Bedenken werden in der Stellungnahme nicht vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau, Nassau, 13.11.2025

in bezeichneter Sache haben die Verbandsgemeindewerke Bad Ems - Nassau keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass aus dieser Stellungnahme keine Ansprüche auf die Herstellung neuer oder dem Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen und Abwasserentsorgungsanlagen abgeleitet werden können. Konkrete Prüfungen und somit detaillierte Stellungnahmen, sind erst im Rahmen von Bebauungsplanverfahren, Bauvoranfragen oder Bauanträgen möglich.

Allgemeine Bemerkung:

Die geplanten Wohnbauflächen sind im Trennsystem zu erschließen. Hierfür sind in den jeweiligen Baugebieten entsprechende Regenrückhaltebecken anzutragen. Die dafür notwendigen Grundstücke sind von der jeweiligen Gemeinde zu erwerben/ mit einzuplanen. Der Notüberlauf des Beckens/ der Rückhaltung ist in die Vorflut abzuleiten, ein Anschluss an die Mischwasserkanalisation ist nicht gestattet. Eventuell ist es notwendig, die unterhalb liegende Bestandskanalisation von einem Mischsystem auf ein Trennsystem umzustellen.

Auf den Baugrundstücksflächen ist das anfallende unbefestigte Niederschlagswasser nach Möglichkeit in ausreichend dimensionierten

Die Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau vom 13.11.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorgetragen, die weitergehend für die Flächennutzungsplanung abwägungsrelevant sind oder zu einer Planänderung führen würden.

Die vorgetragenen Hinweise und Aspekte sind auf der nachfolgenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung, der fachtechnischen Entwasserungsplanung und je nach planerischer Situation bei konkreten Bauvoranfragen oder Bauanträgen zu berücksichtigen. Für die vorliegende Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die Ausführungen zu den allgemeinen Bemerkungen, aber auch zu den konkreten Flächenänderungen in den 4 relevanten Ortsgemeinden zur Kenntnis genommen.

Planungsrelevante Hinweise zu einzelnen Ortsplanungen werden redaktionell in die Begründung aufgenommen.

Zur Ortsgemeinde Winden wird angemerkt, dass der Bebauungsplan „PV-Anlage Am Kindergarten“ der Ortsgemeinde am 13.03.2025 mit Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden ist. Vorliegend handelt es sich nunmehr dem Grunde nach nur noch um eine Anpassung des FNP an die verbindliche Bauleitplanung.

Mulden und/oder Zisternen zurückzuhalten bzw. gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu versickern. Es ist denkbar, wasserdurchlässige Oberflächenbeläge auf den Baugrundstücksflächen zu verwenden.

Der Bauherr hat vor Einleitung von Niederschlagswasser in die belebte Bodenzone ein entsprechendes Gutachten in Auftrag zu geben (siehe Regelwerk DWA-A 138). Die mögliche Versickerung ist im Anschluss mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Für die Versickerung von Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken ist jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Es ist stets ein Notüberlauf von der jeweiligen Rückhaltung (Zisterne, Mulde etc.) an den vorverlegten Regenwasserhausanschluss vorzusehen.

Die Verbandsgemeindewerke weisen darauf hin, dass trotz möglicher Rückhaltungen auf den Grundstücken, ein wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser erhoben wird.

Wenn der Löschwasserbedarf von 48 m³/h bzw. 96 m³/h für die Dauer von 2 Stunden gemäß Arbeitsblatt W 405 der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V. im Planungsgebiet nicht gewährleistet werden kann, ist der Erschließungsträger bzw. bei größeren, speziellen Objekten der Bauherr dazu verpflichtet, die fehlende Löschwasserreserve zu schaffen.

Bezugnehmend auf die einzelnen Ortsplanungen nehmen die Verbandsgemeindewerke folgendermaßen Stellung:

Attenhausen:

Die Ortsgemeinde plant die Schaffung weiterer gewerblicher Bauflächen als Erweiterung des Gewerbegebiets „Auf dem Bangert“. Der Anschluss an die Wasserversorgung kann über den Bestand realisiert werden. Die Abwasserbeseitigung gestaltet sich schwieriger.

Aufgrund der Gefällesituation nach Nordwesten ist für die Entwässerung des Schmutzwassers voraussichtlich eine Druckentwässerung notwendig. Die jeweiligen Bauherren müssen eine Hebeanlage installieren und das Schmutzwasser bis zu einem Übergabeschacht pumpen. Die genauen

10. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Planungsrelevante Hinweise zu einzelnen Ortsplanungen werden redaktionell in die Begründung aufgenommen. Damit sind die Belange auf der vorliegenden Planungsebene hinreichend berücksichtigt.

<input type="checkbox"/> ein-stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen-mehrheit	Anzahl Stimmen ja	Anzahl Stimmen nein	Enthal-tungen	<input type="checkbox"/> wie Be-schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Modalitäten sind im weiteren Verfahren zu klären. Ebenso sind Art, Umfang und Anschluss des notwendigen Erdbeckens im Zuge des Bplan-Verfahrens zu besprechen.

Geisig:

Die Ortsgemeinde plant die Neuausweisung einer Wohnbaufläche am östlichen Rand der Siedlungsbebauung.

Die Verbandsgemeindewerke verweisen an dieser Stelle auf ihre Stellungnahme zum Bplan „Brunnenstraße“ im Offenlegungsverfahren. Die dort getätigten Aussagen wurden in die Begründung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Nassau eingepflegt.

Seelbach:

Die Ortsgemeinde plant die Neuausweisung einer Wohnbaufläche am südlichen Siedlungsrand. Eine Erschließung des Gebietes an die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist über den Bestand der Straßen „Zum Stein, „Am Wäldchen“ und der Kirchstraße möglich. Für die Abwasserbeseitigung bedarf es einer Gestattung des LBM im Bereich der K16. Die Werke werden im Zuge des Bplan-Verfahrens „Auf dem Stein“ genauer Stellung beziehen.

Winden:

Bezüglich der Photovoltaikfreiflächenanlage „Am Kindergarten“ verweisen die Verbandsgemeindewerke auf Ihre Stellungnahme im Zuge des Bplan-Verfahrens.

Nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung sowie der allgemeinen Entwässerungssatzung bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau). Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

Auch in Fällen, in denen ein Anschlussrecht des Grundstückseigentümers

grundsätzlich vorliegt, da das Grundstück bereits durch betriebsfertige Straßenleitungen/Kanäle erschlossen ist, kann die Verbandsgemeinde den Anschluss versagen, wenn das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden kann oder der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert.

Für den Fall, dass durch die Verbandsgemeindewerke eine Herstellung neuer oder dem Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen und Abwasserentsorgungsanlagen im Rahmen von Neubaugebieten/Gewerbegebieten erfolgt, können ggf. Kosten für die Gemeinde entstehen. Gemäß der Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung sind die Städte und Ortsgemeinden zur Leistung des Baukostenzuschusses für die Wasserversorgung für Grundstücke in Neubau- und Gewerbegebieten verpflichtet, wenn diese Grundstücke nicht innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren einer Bebauung zugeführt werden. Hierüber sind zu gegebener Zeit entsprechende Verträge zwischen den Gemeinden und den Verbandsgemeindewerken zu schließen. Erst im Anschluss kann die ver- und entsorgungsmäßige Erschließung durch die Verbandsgemeindewerke zugesichert werden.

Gleiches gilt auch für die Herstellung bzw. den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen und Abwasserentsorgungsanlagen im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten/Gewerbegebieten, wenn hierdurch überdurchschnittlich hohe Aufwendungen zu erwarten sind (z. B. schwierige Topographie). Auch hier muss vorab eine vertragliche Verpflichtung der Gemeinden zu einer entsprechenden Kostenbeteiligung vorliegen.

Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung entsteht der Beitragsanspruch für Einmalbeiträge und Wiederkehrende Beiträge nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung, sobald die Abwasseranlage/-einrichtung in Anspruch genommen werden kann. Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

Bei Fragen oder Unklarheiten gerne nochmals Rücksprache halten.

**Verbandsgemeindeverwaltung Loreley, Sankt Goarshausen,
22.10.2025**

wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 2 BauGB für die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans.

Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley werden gegen die beabsichtigten Änderungen keine Bedenken vorgebracht.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.
Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Nastätten, 11.11.2025

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.10.2025 betreffend der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau und der damit verbundenen Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Es werden keine Bedenken oder Anregungen zu der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau vorgetragen.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.
Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Montabaur, 06.11.2025

in o.g. Angelegenheit haben wir Ihre E-Mail vom 07.10.2025 erhalten und bedanken uns für die Beteiligung.

Nach Prüfung der veröffentlichten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Belange der Verbandsgemeinde Montabaur und ihrer Ortsgemeinden nicht tangiert werden. Insofern werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.
Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

MAHARISHI AYURVEDA PRIVATKLINIK BAD EMS GmbH, Bad Ems, 12.11.2025

im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau möchten wir als Bauvorhabenträger nachfolgende Stellungnahme abgeben.

Wir planen über unsere Schwestergesellschaft DPNH GmbH die Realisierung eines Bauvorhabens auf den Grundstücken:

Flur: 69

Flurstücke: 98, 99, 106, 107, 108, 109, 110.

Unser Vorhaben umfasst die Errichtung eines Naturhotels mit ca. 30-40 Gästezimmern (60-80 Betten) sowie angeschlossenen Räumlichkeiten für unsere derzeit im Kurhaus Bad Ems (Häcker's Grand Hotel) bestehende Privatklinik nach § 30 GewO auf einer Gesamtfläche für Hotel- und Klinikräumlichkeiten von ca. 2.500 m² NGF. Der Umfang der künftig zu versiegelnden Fläche hängt von der im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens noch festzulegenden zulässigen Geschosszahl sowie der daraus resultierenden baulichen Dichte ab. Dabei wird besonderer Wert auf eine möglichst geringe Flächenversiegelung sowie die Integration ökologischer Maßnahmen gelegt.

Die Grundstücke waren in der bisher geltenden Fassung des Flächennutzungsplans als Wohnbaufläche hinterlegt und sollen laut dem derzeit zur Offenlage ausgelegtem Flächennutzungsplan zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Nach Rücksprache mit dem Bauamt Bad Ems, dem Stadt- sowie Verbandsbürgermeister wurde uns geraten, unsere Vorhabenfläche (die o. g. Grundstücke) als „Sondergebiet Privatklinik/Hotel“ mit in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu lassen.

Das Projekt wurde bereits gegenüber dem Landrat, dem Stadt- sowie Verbandsbürgermeister und der Staatsbad Bad Ems GmbH vorgestellt und bisher von allen involvierten Parteien begrüßt und uns deren Unterstützung - aufgrund des Mehrwerts für die Region und die Kurstadt Bad Ems - zugesagt. Wir haben als anerkannte Privatklinik für Ayurveda (indische Naturheilmedizin) in den

Die Stellungnahme bezieht sich auf eine Fläche und ein städtebauliches Vorhaben in der Stadt Bad Ems.

Gegenstand der 10. Änderung sind jedoch ausschließlich Änderungsflächen im Gebiet der ehemaligen VG Nassau.

Zudem hat die Planung zur 10. Änderung das Aufstellungsverfahren bereits durchlaufen und steht vor dem Abschluss. Neue Bauflächendarstellungen bedürfen zudem einer eigenständigen landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPIG).

Aus den genannten Gründen kann eine Aufnahme in das Verfahren der 10. Änderung der ehemaligen VG Nassau nicht erfolgen.

11. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Gründen kann eine Aufnahme in das Verfahren der 10. Änderung der ehemaligen VG Nassau nicht erfolgen.

<input type="checkbox"/> ein-stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen-mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal-tun-gen	<input type="checkbox"/> wie Be-schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

vergangenen 33 Jahren über 30.000 überregionale und internationale Kurgäste nach Bad Ems gebracht und dadurch p. a. ca. 10.000 Übernachtungen im Kurhaus und umliegenden Hotels und Pensionen generiert. Zudem beschäftigen wir als Arbeitgeber in der Region mittlerweile über 70 Mitarbeiter, haben in den Jahren über 25 nationale und internationale Auszeichnungen erhalten und leisten dadurch einen Beitrag zur überregionalen Bekanntheit von Bad Ems als Kur- und Wellness-Standort. Unser geplantes Naturhotel soll neben Ayurveda-Kurgästen auch Menschen offenstehen, die naturnahe Erholung suchen und die Region genießen möchten - etwa im Rahmen von Yoga-Retreats, Wanderurlauben oder ähnlichen Angeboten.

Da wir uns standorttechnisch neu ausrichten möchten, um den Wünschen unserer Gäste sowie den Anforderungen des Ayurveda-Marktes nach mehr Naturnähe, Ruhe und zeitgemäßer Ausstattung gerecht zu werden, bitten wir darum, das geplante Vorhaben im Rahmen des laufenden Änderungsprozesses des Flächennutzungsplans wohlwollend zu prüfen und zu berücksichtigen.

Nach unserer Einschätzung fügt sich das Projekt städtebaulich harmonisch in die bestehende Struktur ein und leistet zugleich einen wertvollen Beitrag zur touristischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde - insbesondere der Stadt Bad Ems als Gesundheits- und Kurstandort.

Die mit der Vorhabenfläche verbundenen Herausforderungen als potenzielles Bergsenkungsgebiet sowie die Hinterlegung im Biotopregister sind bekannt. Beide Aspekte wurden bereits mit unseren Fachplanern sowie der unteren Naturschutzbehörde erörtert. Diese Themen werden im weiteren Planungsprozess angemessen berücksichtigt und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechend gewürdigt. Etwaige erforderliche Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen werden in Abstimmung mit den Fachbehörden konkret ausgearbeitet und umgesetzt, um eine umweltverträgliche, technisch sichere und nachhaltige Realisierung des Vorhabens zu gewährleisten.

Berücksichtigungsklausel

Unser Antrag soll nur dann berücksichtigt werden, falls im Rahmen der derzeitigen Offenlage bis zum 13.11.2025 aufgrund anderer Stellungnahmen oder Anfragen eine erneute Offenlage erforderlich wird. Andernfalls streben wir an, das Vorhaben über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu realisieren, mit

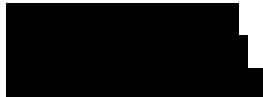
anschließender Übernahme in den Flächennutzungsplan.

Für Rückfragen oder eine persönliche Abstimmung stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Private Stellungnahme, 13.11.2025

Widerspruch gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, betrifft Ortsgemeinde Oberwies – PV-Anlage

zu der oben genannten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes möchten wir als Gemeinderatsmitglieder,



Widerspruch einlegen.

Begründungen:

- 1.) Zwischen der Abstimmung zur Vorlage der Gemeinderatssitzung am 04.06.25 und dem Plan der Offenlegung, erstellt am 01.09.2025, haben wir gravierende Unstimmigkeiten festgestellt.
- 2.) Der Standort der PV-Anlage grenzt unserer Meinung nach viel zu direkt an unser Neubaugebiet. Es entwertet somit die Bauplätze.
- 3.) Für die PV-Anlage sollen die besten Ackerflächen in der Gemarkung Oberwies verbaut werden.
- 4.) Zudem wurden wir bereits mehrfach von verärgerten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Oberwies darauf angesprochen.

Hierzu erstellen wir Ihnen eine gesonderte Unterschriftenliste, die wir nachreichen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme bezieht sich auf eine Fläche zur Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Gemarkung der Ortsgemeinde Oberwies.

Gegenstand der 10. Änderung sind jedoch ausschließlich Änderungsflächen in vier anderen Gemeinden der ehemaligen VG Nassau und nicht in der Ortsgemeinde Oberwies.

Insofern ist die Stellungnahme nicht planungs- und abwägungsrelevant für das vorliegende Verfahren der 10. Änderung der ehemaligen VG Nassau.

12. Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Gründen ist die Stellungnahme nicht planungs- und abwägungsrelevant für das vorliegende Verfahren der 10. Änderung der ehemaligen VG Nassau.

<input type="checkbox"/> ein-stim mig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen-mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal-tun-gen	<input type="checkbox"/> wie Be-schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

18.11.2025

Herr Andy Heuser, Dipl.-Ing./bs

Projektnummer:

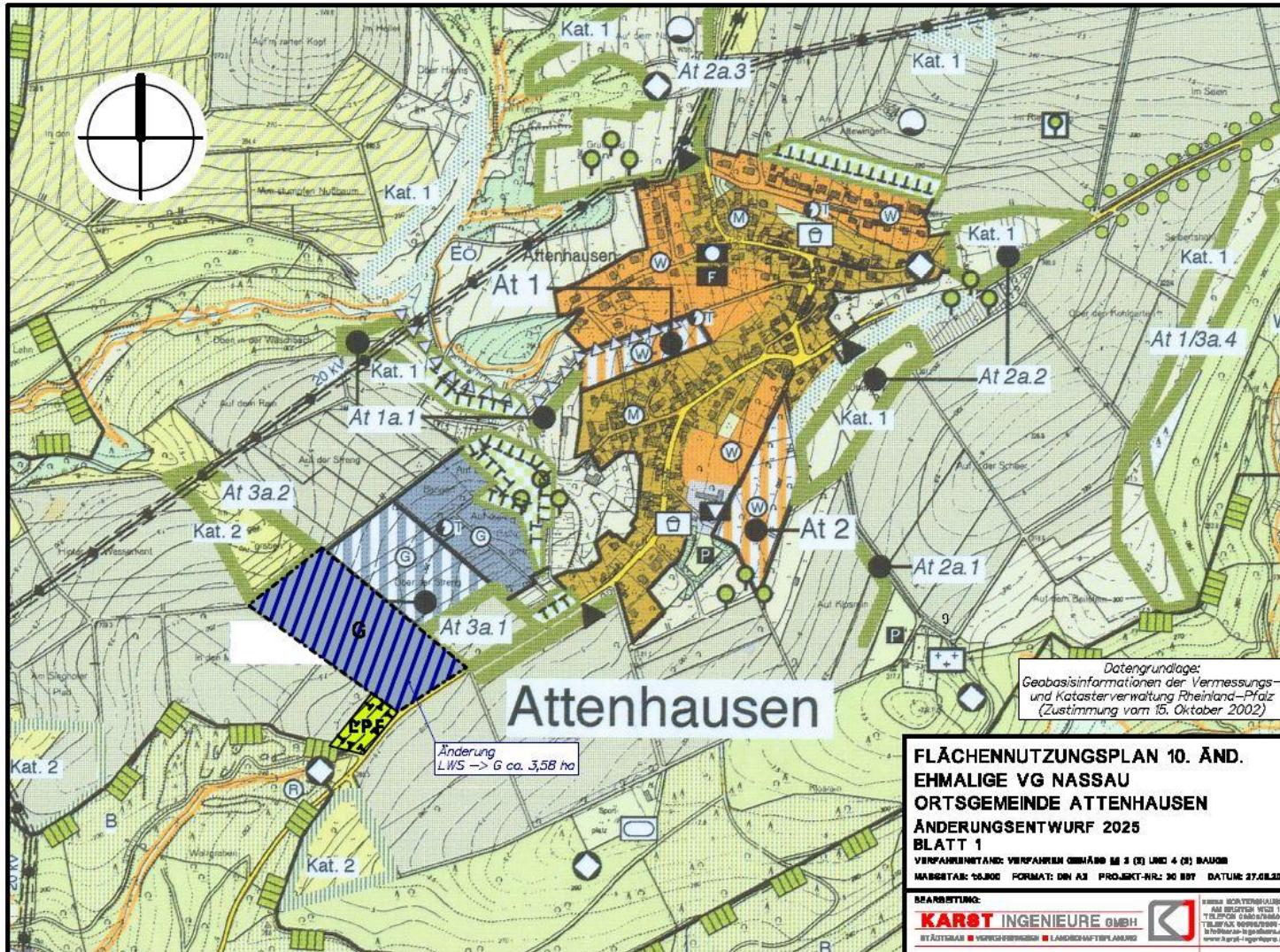
30 867

KARST INGENIEURE GmbH

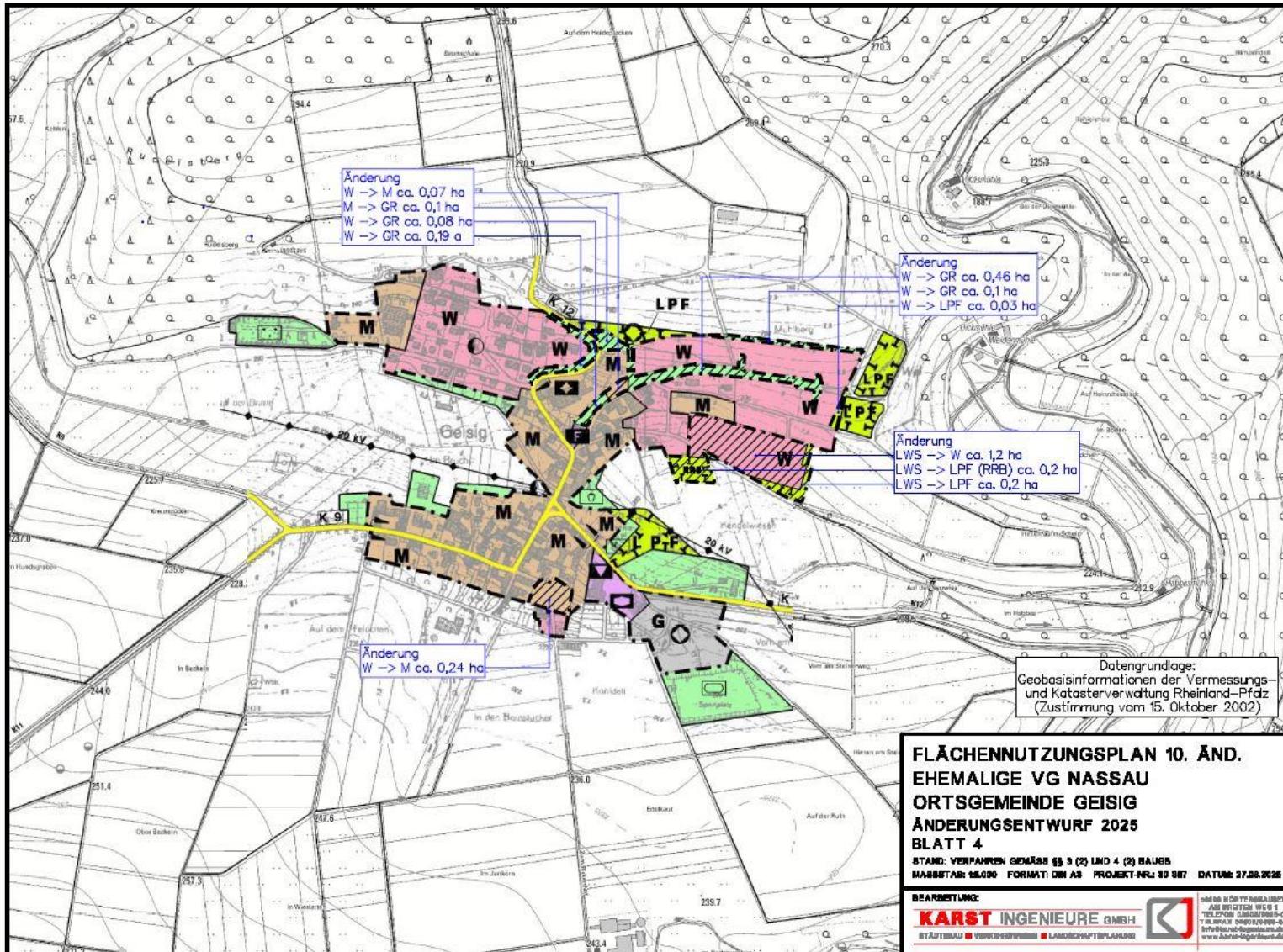
Anhang

- Planzeichnung der Flächenänderungen, unmaßstäblich verkleinert (Verfahrensstand: §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)
- Anlagen zu der Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Koblenz, 30.10.2025
- Anlagen zu der Stellungnahme inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, ein Unternehmen der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser, Saarlouis, 08.10.2025

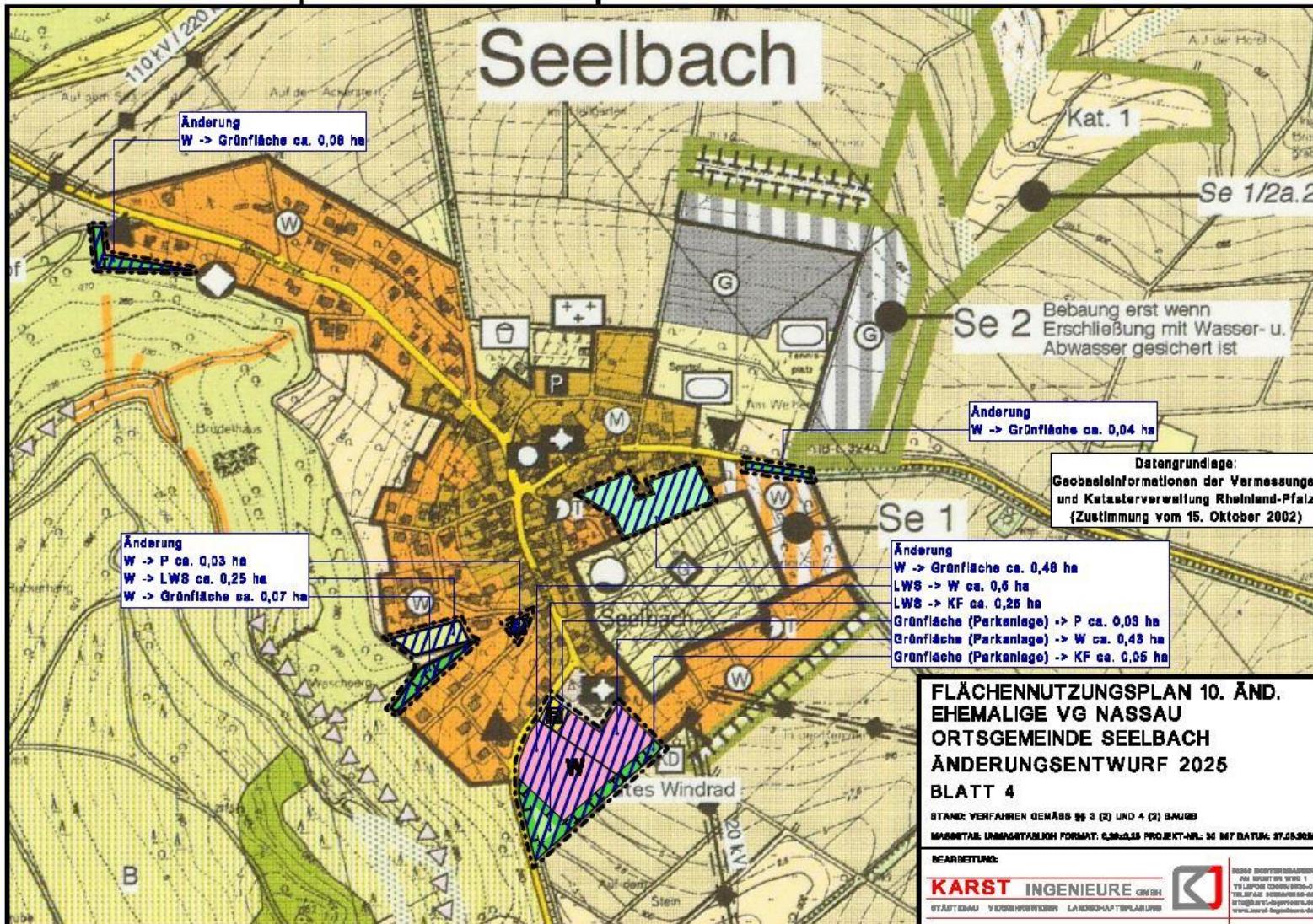
Planzeichnung der Flächenänderungen, unmaßstäblich verkleinert (Verfahrensstand: §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)
Ortsgemeinde Attenhausen:



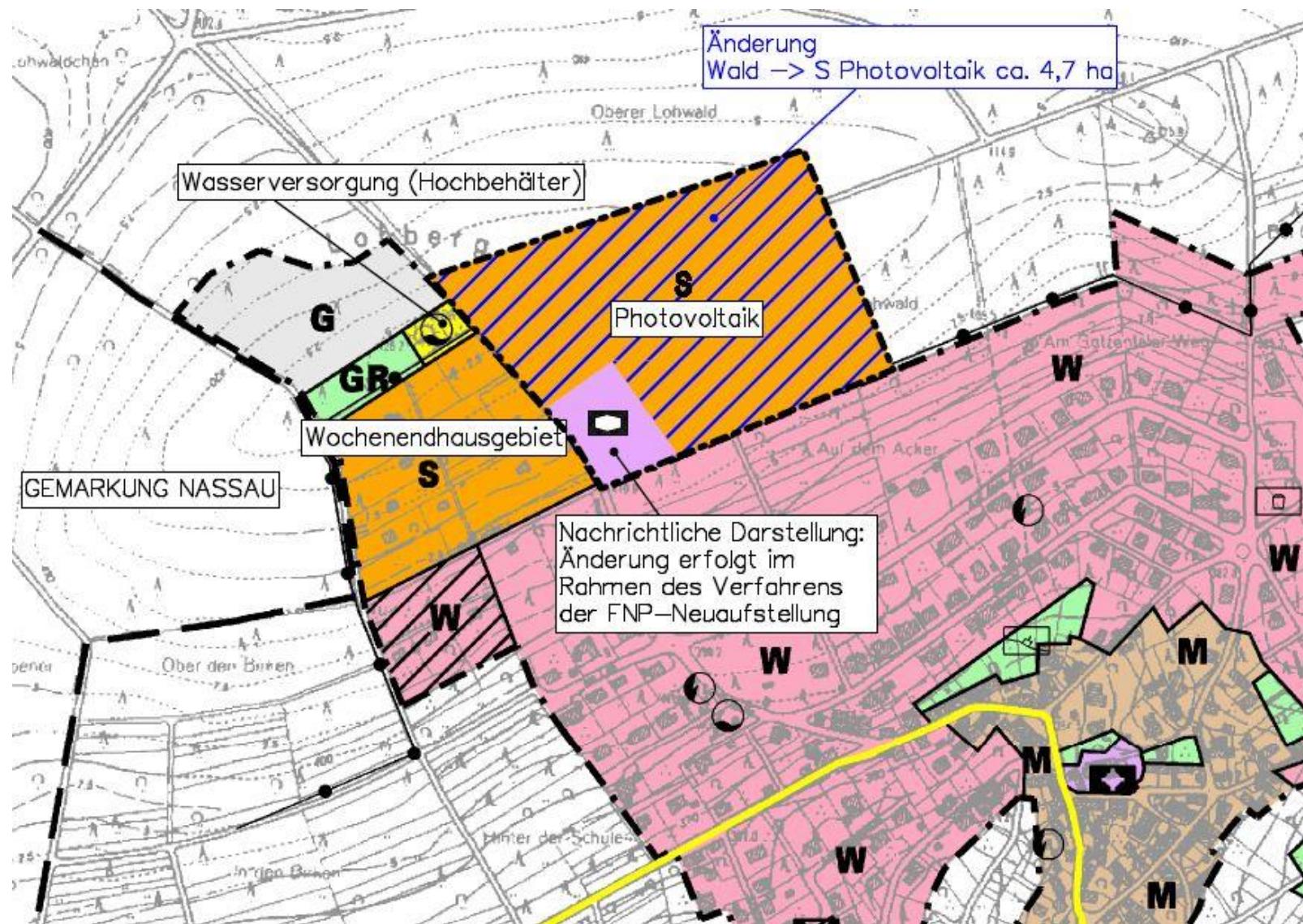
Ortsgemeinde Geisig:



Ortsgemeinde Seelbach:



Ortsgemeinde Winden:



Anlagen zu der Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Koblenz, 30.10.2025

Die Kabelschutzanweisung steht für Sie
in folgenden Sprachen zur Verfügung:



-  **D** Diese finden Sie in deutscher Sprache ab Seite 2.
-  **CZ** [Pro Instruktáž k ochraně kabelů v češtině klikněte zde](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Tschechisch klicken Sie bitte hier](#)
-  **ES** [Para las instrucciones de protección de cables en español, haga clic aquí!](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Spanisch klicken Sie bitte hier](#)
-  **FR** [Cliquez ici pour les consignes de protection des câbles en français](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Französisch klicken Sie bitte hier](#)
-  **GB** [For the instructions on protecting cables in English, please click here](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Englisch klicken Sie bitte hier](#)
-  **HR** [Za upute za zaštitu kabela na hrvatskom jeziku kliknite ovdje](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Kroatisch klicken Sie bitte hier](#)
-  **PL** [Aby wyświetlić instrukcję ochrony kabla w języku polskim, kliknij tutaj](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Polnisch klicken Sie bitte hier](#)
-  **ROU** [Pentru instructiunile în limba română privind protecția cablurilor, vă rugăm să faceți clic aici](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Rumänisch klicken Sie bitte hier](#)
-  **RUS** [Для просмотра руководства по защите кабельных трасс на русском языке, пожалуйста, нажмите здесь](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Russisch klicken Sie bitte hier](#)
-  **SRB** [Kliknite ovde da biste videli uputstvo za zaštitu kablova na srpskom jeziku](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Serbisch klicken Sie bitte hier](#)
-  **TR** [Kablo koruma talimatı'nın Türkçe için lütfen tıklayınız](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Türkisch klicken Sie bitte hier](#)

Kabelschutzanweisung

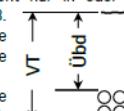
Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG). Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchzuführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.



2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke, Hausgrundstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 40 cm bis 100 cm ausgelegt.

Durch neue Verlegetechniken, wie z. B. Trenchingverfahren oder andere Verlegungen (s. Seite 8), werden Telekommunikationslinien auch in einer Tiefe ab 7 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. oder aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhäuben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

W Ü R D I G U N G

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfähig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle ausführenden Personen müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>, „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßleisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitzte Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von

Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Damit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

11. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsstufen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kableinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

12. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planauszug angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Zwischenzeitliche Veränderungen der Referenzpunkte od. Fluchtlinien müssen von den bauausführenden Personen berücksichtigt werden.

¹ Betrieben werden u.a.:

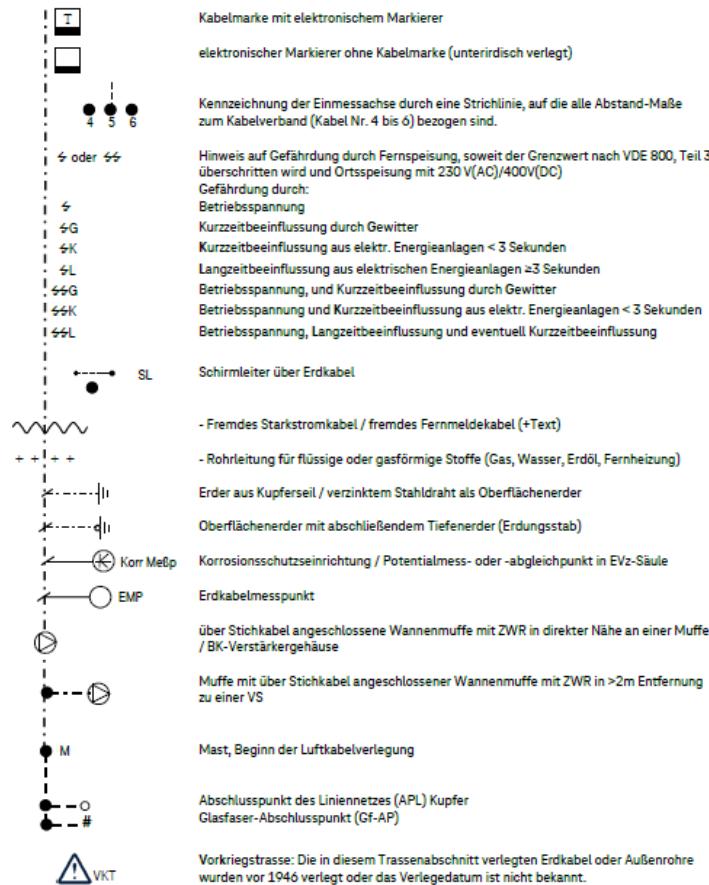
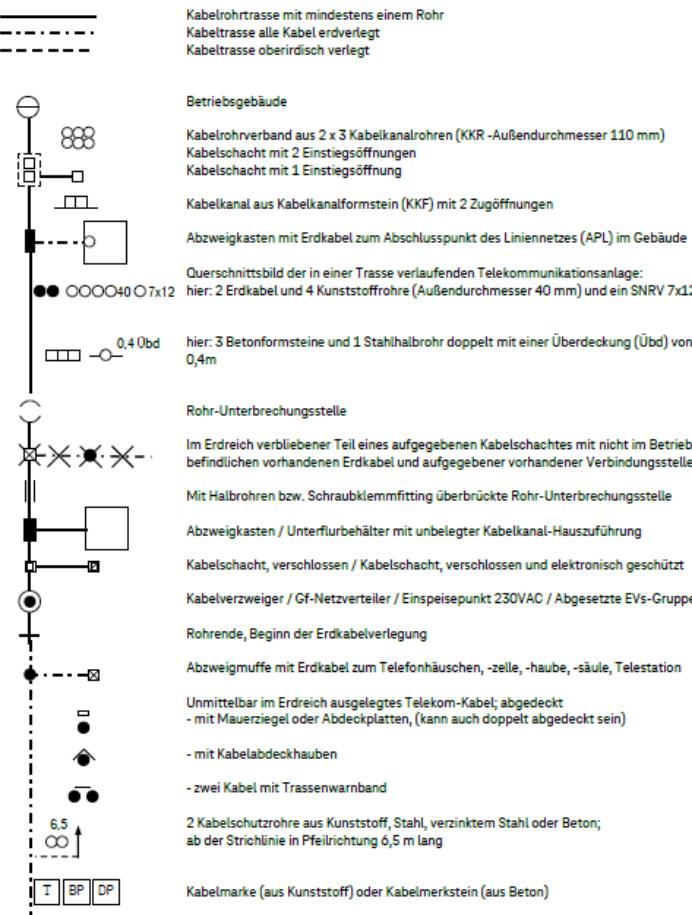
- Telekommkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

- Telekommkabel mit Funkspeisestromkreisen

- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

W Ü R D I G U N G

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH	
Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH	Stand: 01.03.2024



Hinweise zum Lesen der Planauskünfte

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Die Planauskünfte sind in einem geeigneten Maßstab einzuholen. Dieser ist so zu wählen, dass sämtliche Angaben (Bemaßungen, Trassenquerschnitte, etc.) einwandfrei zu erkennen und zu lesen sind.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien (Beachte: Die zeichnerische Darstellung ist nicht maßstabsgetreu!). Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Sind an den Trassenabschnitten keine Angaben zu Verlegeart und Verlegetiefe bzw. Überdeckung hinterlegt, so gelten die Hinweise entsprechend Ziffer 2.

Weichen die Angaben von Ziffer 2 ab, so haben die Trassenabschnitte eine Kennzeichnung, die aus 1 bis 3 Angaben besteht:

- Verlegeart
- Verlegetiefe oder Überdeckung
- Gefährdung durch Spannung bzw. Beeinflussung

Beispiel: VP 0,8 ↗

Kabel mit Verlegepfug eingepflügt
Verlegetiefe: 0,8m
Gefährdung durch Betriebsspannung

Beispiel: TR4 Übd 0,3

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht
Überdeckung: 0,3m

Beispiel: TR4 0,4 Übd 0,1

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht
Verlegetiefe: 0,4 m
Überdeckung: 0,1m

Die Kennzeichnung der Verlegeart und der Verlegetiefe wird an den Trassen sukzessive von einer manuellen auf eine automatisierte Darstellung umgestellt. Daher sind in den Planauskünften zwei verschiedene Darstellungen anzutreffen:

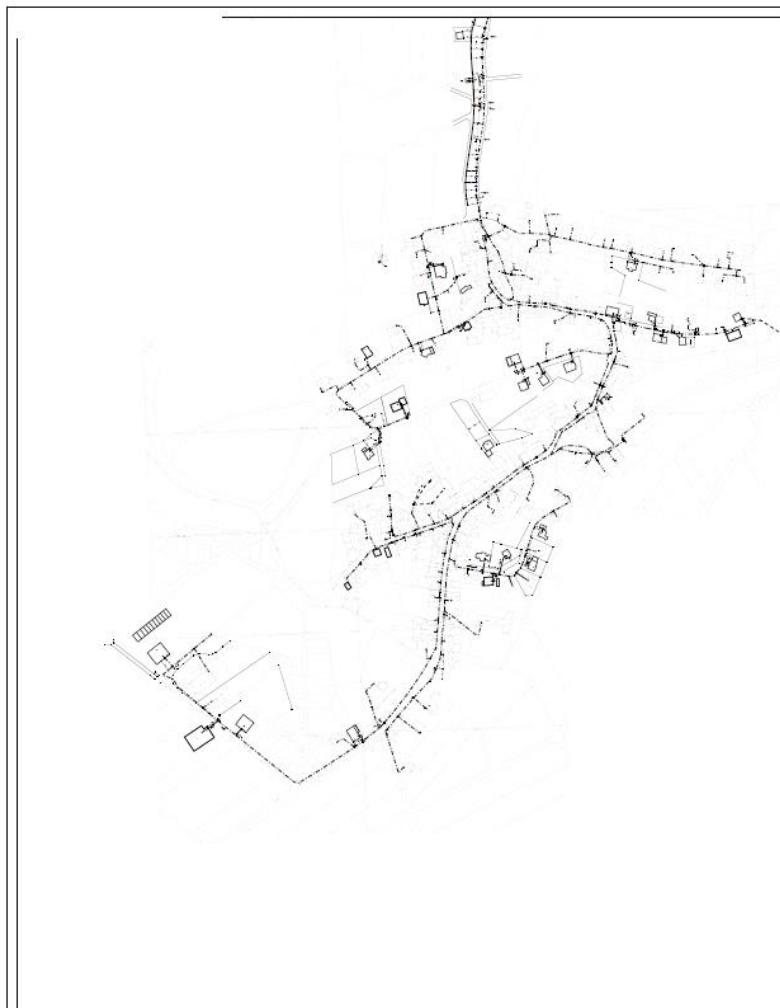
In der Spalte „Kurztext“ ist die neue automatisierte Darstellung und in der Spalte „alter Kurztext“ die bisherige.

Siehe Seite 8.

Kennzeichnung der Verlegeart

Kurztext	Verlegeart	alter Kurztext
MT	Graben / erdverlegte Kabeltrasse mit Mindertiefe Trasse mit unbekannter Lage	
TR1	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 7-12cm	✓ MT1 ○
TR2	Rohr/SNRV mit Trenching (Sägeverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	✓ MT2 ○
TR3	Rohr/SNRV mit Trenching (Fräsv erfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	✓ MT3 ○
TR4	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 30-50cm	✓ MT4 ○
VP	Kabel mit Verlegepfug eingepflügt	✓ VP ●
VP	Rohr mit Verlegepfug eingepflügt	✓ VP ○
BV	Rohr mit BodenVerdrängung eingebracht	✓ BV ○
SCH	Schießstrecke	
SB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht	✓ SB ○
BS	Bohrstrecke	
BR	An bzw. in einer Brücke geführtes Rohr	BR
TN	Kabel in einem begehbarer Tunnel	TN
DÜ	Rohr in einem Düker	DÜ
MVAK	Kabel welches in einem Abwasserkanal mitverlegt ist	MVAK
MVFK	Kabel welches in einem Frischwasserkanal mitverlegt ist	MVFK
PRIV	Rohr vom Kunden verlegt	PRIV

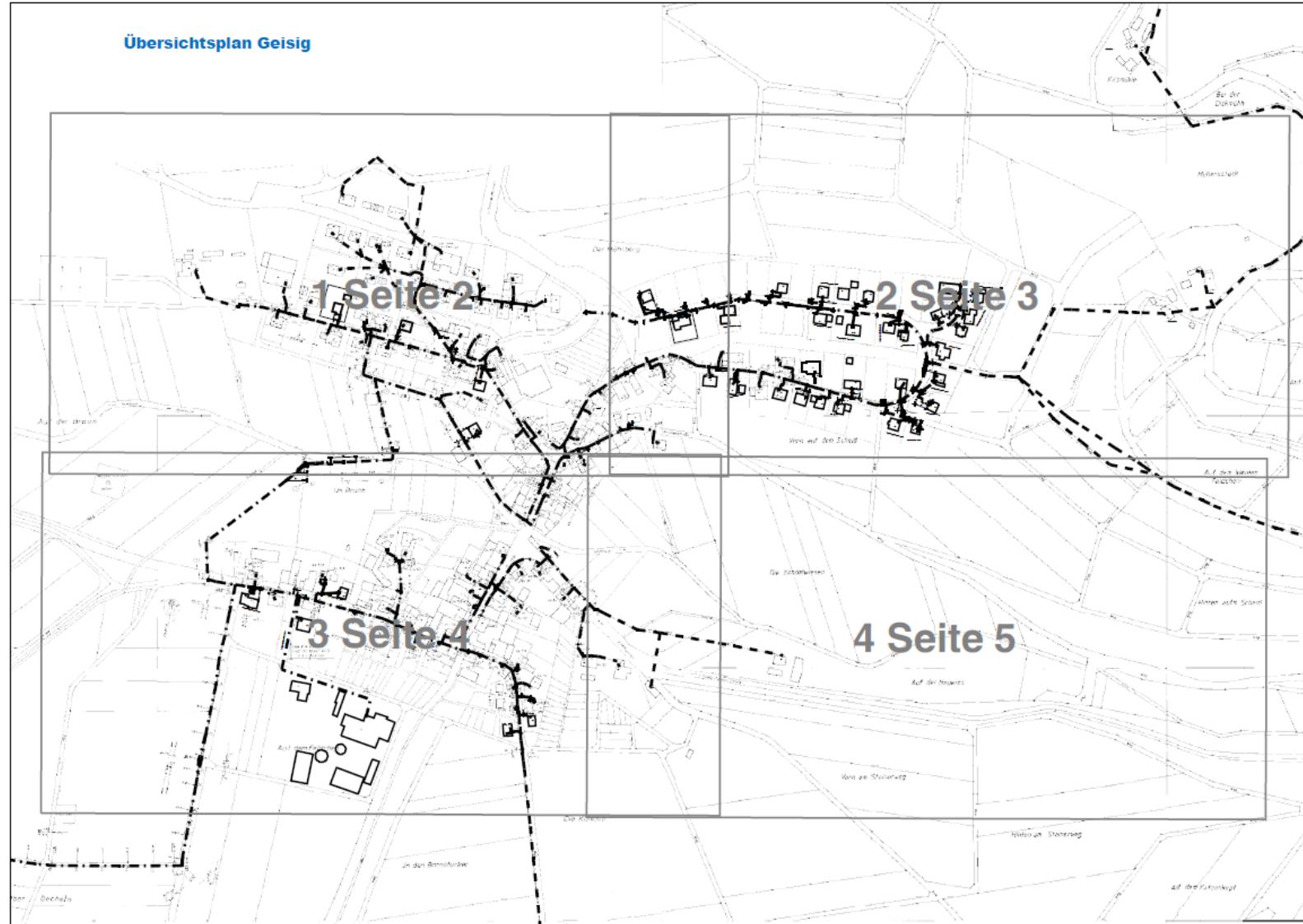
Attenhausen:



.....T.....

ATZ-Nr.: 100 aktiver Auftrag		ATZ-Nr.: 100 aktiver Auftrag	
TIL	Stadtteil		
PTI	Flur		
CRN	Nassau	Akt	1
Datum	Von	Sicht	Lageplan
	Name	Stadt	Ursprung
Datum	10.11.2025	0000	1

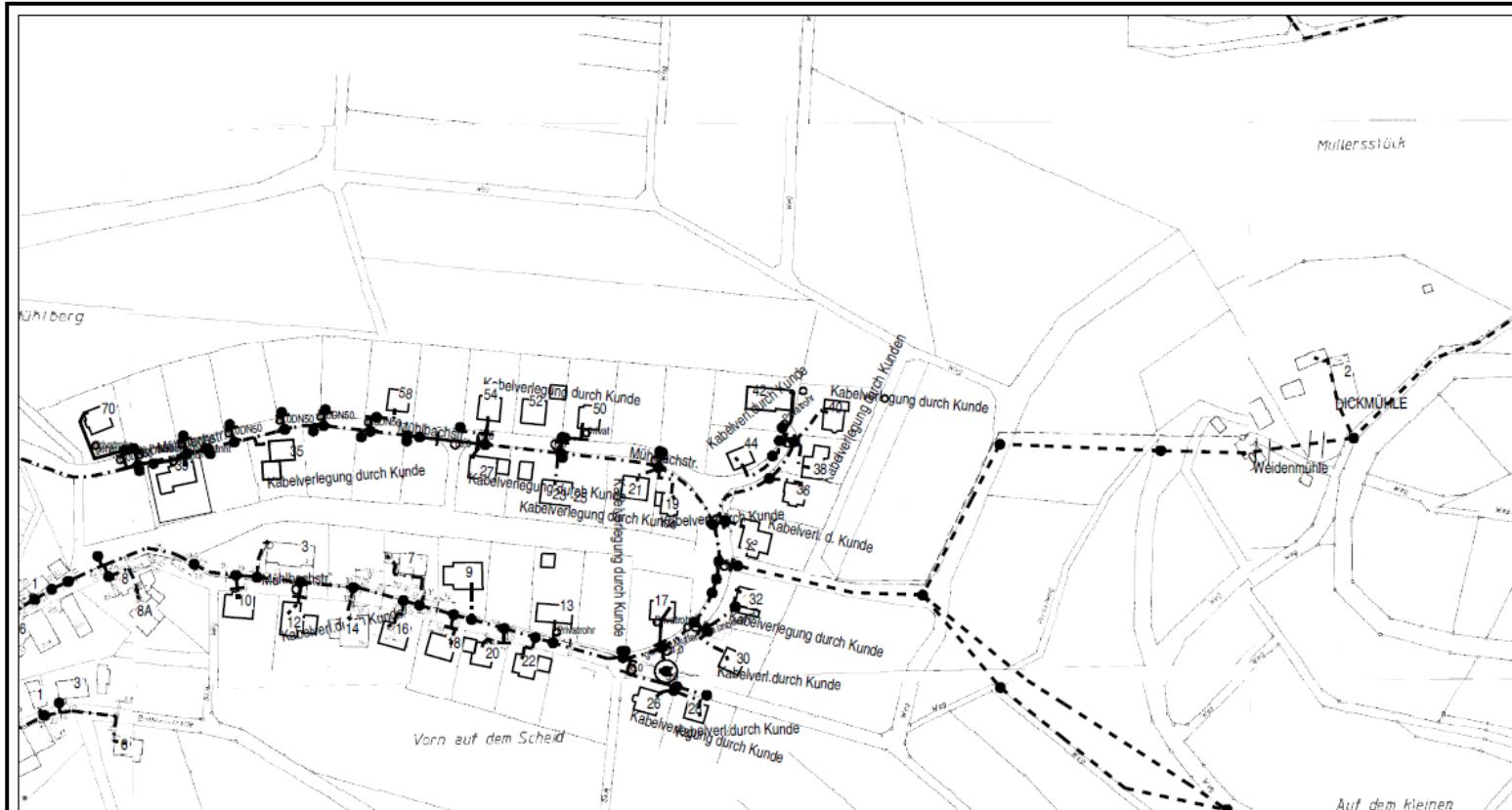
Geisig (5):





AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			
AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Südwest	VsB	Sicht	Lageplan
Bemerkung:	PTI	Mainz	Name	Baginski, Jutta; TI NL Süd
	ONB	Dachsenhausen, Nastätten	Datum	Maßstab
			15.10.2025	1:2500
			Blatt	2

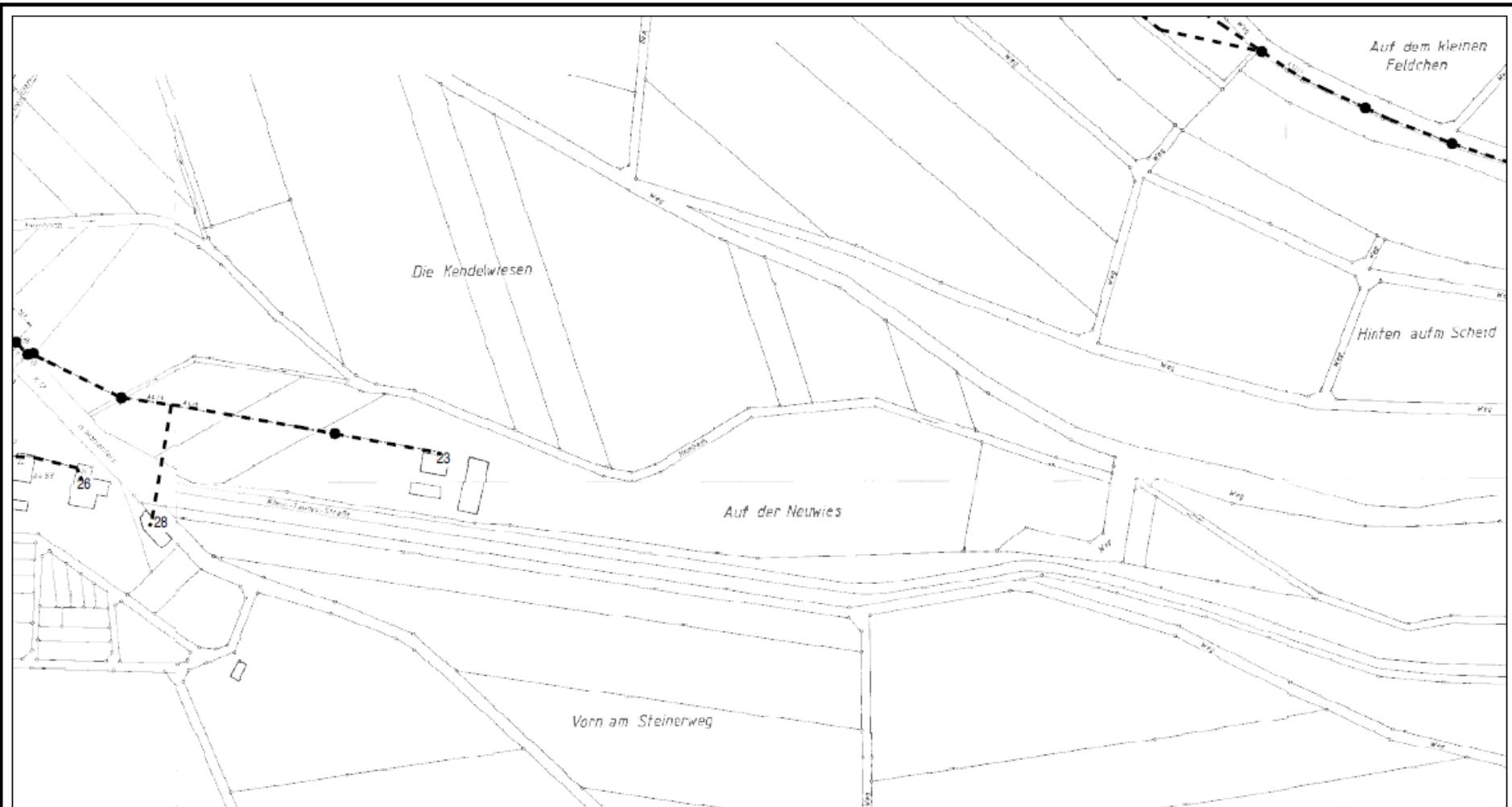
Blatt 3:



	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	1
	TI NL	Südwest	VsB	Sicht Lageplan
Bemerkung:	PTI	Mainz	Name	Baginski, Jutta; TI NL Süd
	ONB	Dachsenhausen, Nastätten	Datum	15.10.2025
			Blatt	3

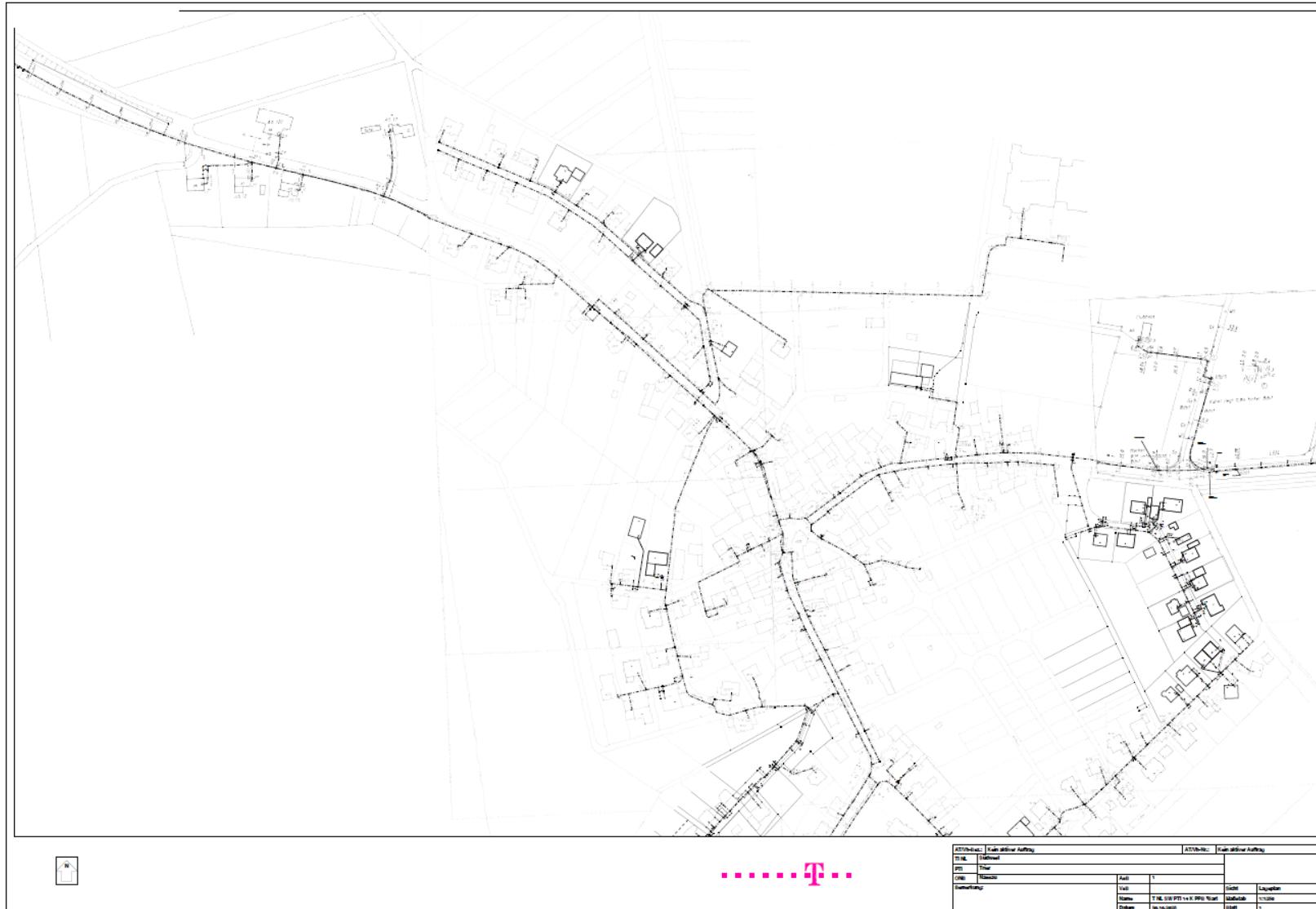


	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			AsB	1	
	TI NL	Südwest		VsB		Sicht	Lageplan
Bemerkung:	PTI	Mainz	Name	Baginski, Jutta; TI NL Süd	Maßstab	1:2500	
	ONB	Dachsenhausen, Nastätten	Datum	15.10.2025	Blatt	4	

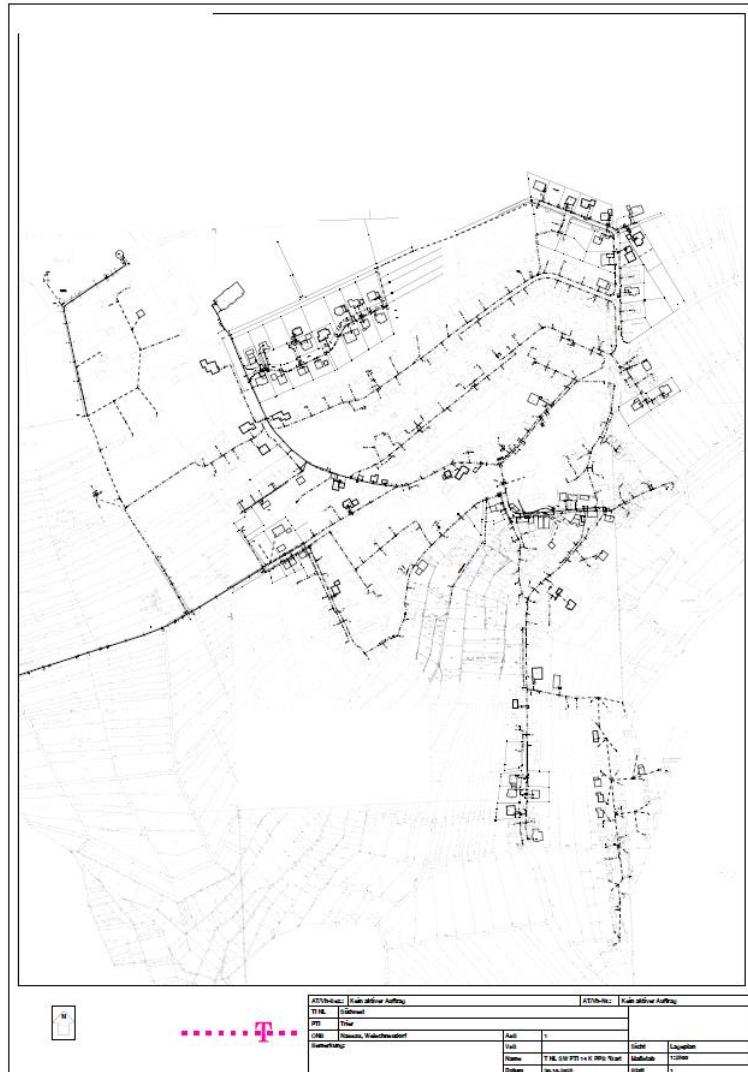


	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag				
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	1		
	TI NL	Südwest	VsB		Sicht	Lageplan
Bemerkung:	PTI	Mainz	Name	Baginski, Jutta; TI NL Süd	Maßstab	1:2500
	ONB	Dachsenhausen, Nastätten	Datum	15.10.2025	Blatt	5

Seelbach:



Winden:



Anlagen zu der Stellungnahme inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, ein Unternehmen der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser, Saarlouis, 08.10.2025

Merkblatt zum Schutz von Telekommunikationsanlagen



1. Vorbemerkung

Die nachstehenden Hinweise und Bitten erfolgen zum Zwecke der Schadensvermeidung und -minimierung im Zuge eines Gefälligkeitsverhältnisses.
Die inexio hat dieses Merkblatt unter dem Gesichtspunkt erstellt, dass allen Beteiligten die Verrichtung ihrer Arbeit erleichtert wird und Schäden an unseren Einrichtungen vermieden werden können.
Auch bei sorgfältiger Vorgehensweise können wir jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben übernehmen.

2. Planauskunft

Grundsätzlich sind allen Beteiligten an Tiefbaumaßnahmen die Einholung von Fremdleitungsauskünften im Zuge einer Ausführungs- oder Genehmigungsplanung zum Zwecke der etwaigen Reduzierung der eigenen Haftung anzuraten.

Es ist dabei unerheblich, ob die Maßnahmen im bebauten Stadtgebiet, in Grünanlagen oder in sonstigen unbebauten Grundstücken durchgeführt werden.

Unter den unten angegebenen Adressen erhalten Sie Auskunft über die uns bekannte Lage unserer Leitungen.

Eine telefonische Trassenauskunft ist nicht möglich.

Fine automatisierte Planauskunft erhalten Sie unter:

<https://planauskunft.inexio.net>

Unsere Kontaktdaten:

E-Mail: leitungen@noc.inexio.net

Aufgrund des kontinuierlichen Netzausbaus haben erteilte Auskünfte eine Gültigkeitsdauer von höchstens 4 Wochen.

Die ausgehändigte Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder.

Wir weisen darauf hin, dass die in den Plänen/Bohrprotokollen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefen/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z. B. Höhenänderungen infolge von Geländeänderungen oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.

3. Verantwortlichkeit

Wir bitten darum, alle anstehenden Erdarbeiten im Bereich von Kabelanlagen mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, falls erforderlich empfehlen wir zur Vermeidung von Schäden eine Handschachtung.

Datum: 25.10.2019

Seite 1 von 3

Merkblatt zum Schutz von Telekommunikationsanlagen



Die Anwesenheit eines inexio Beauftragten an der Baustelle berührt nicht die Verantwortlichkeit des Ausführenden für die von ihm verursachten Schäden an Kabelanlagen der inexio.

4. Arbeiten im Umfeld von unterirdischen Telekommunikationslinien

Zur Vermeidung von Schäden empfehlen wir die Einhaltung nachstehender Vorgehensweise:

4.1. Arbeiten im Parallelverlauf

Bei Arbeiten im Parallelverlauf sollte ein Mindestabstand von 0,5m zur inexio – Telekommunikationslinie (TK-Linie) eingehalten werden.
Wir bitten darum, innerhalb des Schutzstreifens (0,5m links und rechts der Telekommunikationsanlagen) einen Einsatz von Baggern oder anderen Maschinen nur in Absprache mit der inexio vorzunehmen.
Im Umkreis von 0,5m zu unseren Leitungen empfehlen wir dringend eine Handschachtung.
Eine Überbauung unserer Kabelanlagen ist grundsätzlich nicht erlaubt, eine Abweichung hiervon kann nur nach vorheriger Einweisung durch einen Vertreter der inexio zugelassen werden.

4.2. Umgebungsbeschaffenheit, Wiederherstellung

Unser TK-Linien können zur Schadensvermeidung mit steinfreiem Material (Kabsand, Körnung <3mm) umgeben, wird diese Umgebung verändert, bitten wir darum, diese wiederherzustellen.
Die Kabelanlagen der inexio haben in der Regel eine Mindestüberdeckung innerorts von 60 cm und außerorts von 80 cm. Minderdeckungen (<60 cm) können in Einzelfällen vorliegen, insbesondere bei der Kreuzung anderer Anlagen oder nachträglicher Veränderung der Deckung durch Geländeregulierung bzw. Straßenbaumaßnahmen.
Hierzu gilt das Vorstehende sinngemäß.

4.3. Schutzmaßnahmen

Sofern Maßnahmen zum Schutz unserer Einrichtungen ergriffen werden müssen, empfehlen wir zur Vermeidung von Folgeschäden Folgendes:

4.3.1. Zusammenarbeit

Bei der Errichtung durch Sie bitten wir um eine Zusammenarbeit.
Diese Zusammenarbeit erfolgt, wie alle diese Hinweise auch, im Zuge einer Gefälligkeit.

4.3.2. Überprüfung der konkreten Lage

Vor einem Eingriff in die TK-Linie selbst kann deren Lage ggf. anhand der Umgebung nachvollzogen werden, wir bitten Sie daher um Prüfung.

4.4. Verlegung unserer Telekommunikationslinien

Sollte eine Umverlegung unserer Leitung notwendig werden, empfehlen wir zur Einhaltung Ihres Zeitplanes die Vorgehensweise mit der inexio mindestens 3 Monate vor Baubeginn abzusprechen.

5. Mitteilung einer anderen Lage unserer Telekommunikationslinien

Sofern eine andere Position der Leitung als die der mitgeteilten festgestellt wird, bedanken wir uns für Ihre Mitteilung an leitungen@noc.inexio.net.

Datum: 25.10.2019

Seite 2 von 3

Merkblatt zum Schutz von Telekommunikationsanlagen



6. Maßnahmen im Schadensfall

Bei einem Schadensfall (auch bei geringster Beschädigung) oder sonstigen Auffälligkeiten an einem Kabel bzw. einem kabelführenden Schutzrohr bitten wir um Kontaktaufnahme und Schadensmeldung.

6.1. Meldung des Schadens

Bitte melden Sie den Schaden unter 0800-7849375 oder 06831-935-0.

6.2. Meldungsinhalt

Bitte teilen Sie uns mindestens folgendes mit:

- Ort des Schadens
- die Art der Beschädigung
- die ausführende Firma
- den Namen des konkret handelnden Mitarbeiters, bevorzugt auch dessen Anschrift
- bitte nennen Sie uns einen Ansprechpartner mit Telefonnummer

6.3. Sicherung

Bitte sichern Sie einen möglichen Gefahrenbereich, sperren Sie Schadenstellen ab und verhindern Sie den Zutritt unberechtigter Personen.

6.4. Abstimmung des weiteren Vorgehens

Weitere Maßnahmen stimmen Sie bitte mit den Mitarbeitern der inexio ab.
Bitte bleiben Sie bzw. Ihre Mitarbeiter bis zu einer Kontaktaufnahme mit inexio vor Ort.

6.5. Sicherheitshinweis

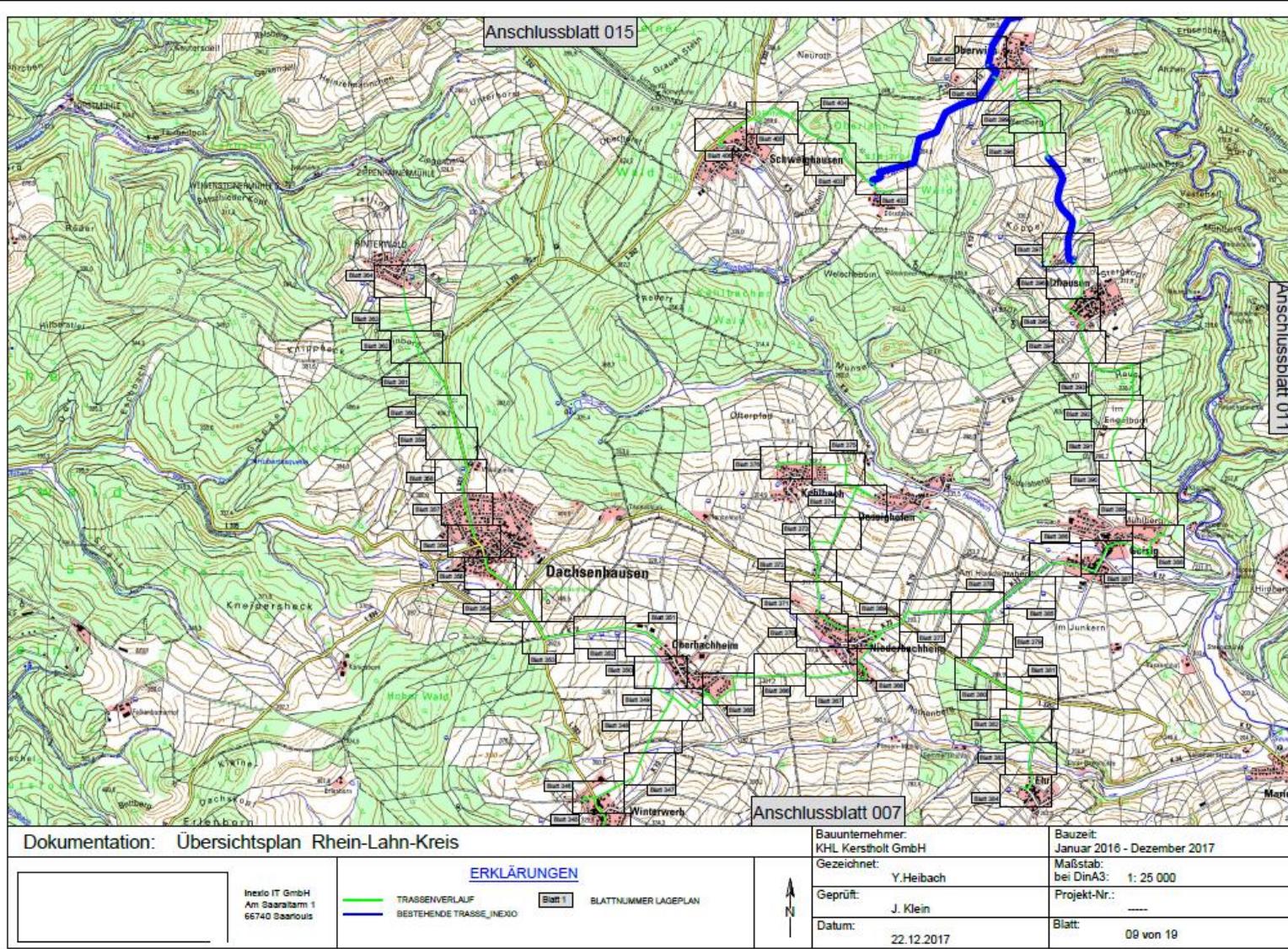
Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten.
Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges bis hin zur Erblindung kommen.

7. Allgemeine Hinweise

Die inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH plant, baut und betreibt Glasfaser- netze im Sinne und Interesse des gewerblichen Betriebs von öffentlichen Telekommunikationsnetzen nach § 6 Telekommunikationsgesetz (TKG). An die Betriebssicherheit unserer Leitungen werden höchste Standards und Ansprüche gestellt. Eine Unterbrechung der Informationswege kann sehr großen wirtschaftlichen Schaden hervorrufen.
Deshalb bitten wir in allen Phasen des Einbaus, des Betreibens und der Bestandsicherheit um eine sehr große Sorgfalt bei Tätigkeiten im Umfeld unserer Anlagen.

Die Folgen einer Beschädigung an unseren TK-Linien sind oft erst nach Jahren erkennbar.
Durch solche Beschädigungen kann der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der inexio erheblich gestört werden, das schuldhafte Beschädigen einer TK-Linie ist unter Strafe gestellt.

I Übersichtsplan



IV Lageplan

